

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III - Niederösterreich

Methodenbericht zur 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

unter Mitwirkung von
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) sowie
Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3)

31. Juli 2026 | Methodenbericht und Basis für die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Auswahl des Energieträgers für Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich 5

3 Umlegung der RED III auf Niederösterreich 5

4 Rahmenbedingungen für Photovoltaik in Niederösterreich 7

4.1 Bestand und Ziele für Photovoltaik 7

4.2 Verfügbarkeit und Potential von Photovoltaikanlagen im Grünland 8

4.3 Verfügbarkeit und Potential von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen 8

4.4 Photovoltaik im Niederösterreichischen Planungsrecht 10

4.5 Änderungen im Niederösterreichischen Planungsrecht 13

5 Beteiligung der Öffentlichkeit im Bearbeitungsprozess in Niederösterreich 14

5.1 Screening von Positionspapieren 14

5.2 Beteiligung im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten 19

5.3 Beteiligung im Rahmen der Bürgerbegutachtung 24

5.4 Beteiligung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren 24

5.5 Direkte und indirekte Beteiligung an Projekten für Photovoltaikanlagen 25

5.6 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen 26

6 Identifizierung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich 27

6.1 Abweichungen von Kriterien gegenüber der Stammverordnung 29

6.2 Positivkriterien – Photovoltaikanlagen im Grünland 31

6.3 Sensibilitäts- und Ausschlusskriterien – Photovoltaikanlagen im Grünland 36

6.4 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen 42

7 Umgang mit Netzinfrastruktur in Niederösterreich 42

7.1 Abstimmungstermine mit Netzbetreibern 43

7.2 Photovoltaikanlagen im Grünland 43

7.3 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen 44

8 Umgang mit Mehrfachnutzungen in Niederösterreich 44

9 Regeln für Minderungsmaßnahmen in Niederösterreich 45

9.1 Auswirkungen von Photovoltaikanlagen im Grünland 45

9.2 Methodische Herangehensweise 46

10 Auswahl der beschleunigten Zonen gemäß RED III 47

11 Maßnahmen zum Monitoring in Niederösterreich 49

12 Veröffentlichung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich 49

13 Einhaltung von EU-Vorgaben in Niederösterreich 50

13.1 Bezug zur Verordnung zur Wiederherstellung der Natur 50
13.2 Bezug zur Strategischen Umweltprüfung 50
13.3 Bezug zur Herstellung der Naturverträglichkeit 51
13.4 Bezug zu weiteren, relevanten EU-Richtlinien 51
13.5 Bezug zu Auswirkungen der Beschleunigungsgebiete auf Nachbarländer 52
14 Flächen außerhalb von Beschleunigungsgebieten 53
15 Hinweise zu den Berichten und zur Verordnungswerdung 53
16 Verzeichnisse 55
16.1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 55
16.2 Literatur- und Quellenverzeichnis 56

1 Einleitung

Die „Renewable Energy Directive (RED)[1]“ – in der aktuell überarbeiteten Form (2023/2413 RED III) – legt im Artikel 3 das Ziel fest, innerhalb der Europäischen Union bis 2030 den Anteil an erneuerbarer Energie am Endverbrauch auf mindestens 42,5 Prozent zu erhöhen. Alle Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, sich um die Erreichung des Ziels von 45 Prozent „Erneuerbare“ am Endenergieverbrauch zu bemühen. Vor dem Beschluss der RED III im Jahr 2023 lag das Ziel bei 32 Prozent erneuerbare Energie bis 2030 statt bei 42,5 Prozent.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen gemäß dieser Richtlinie die Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energieanlagen erheblich verkürzt werden. Das soll u.a. mittels der Festlegung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ (Renewables Acceleration Areas) erfolgen. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, entsprechende Pläne für diese Beschleunigungsgebiete vorzulegen und spätestens 27 Monate nach Inkrafttreten der RED III-Richtlinie zu beschließen. Diese Pläne müssen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.

Die vorgeschlagenen Gebiete sollen somit auf strategischer Ebene vertieft geprüft werden. Zudem sollen Regeln für begleitende Minderungsmaßnahmen erarbeitet werden, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht gänzlich möglich ist, erheblich zu verringern. Aufgrund der vorgelagerten Prüfungen soll innerhalb dieser Zonen eine entsprechende Beschleunigung nachfolgender Verfahrensschritte zur Projektumsetzung möglich sein. Das bedeutet, dass die Minderungsmaßnahmen, die aktuell fast ausschließlich auf Projektebene im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, hierarchisch eine Ebene höher, auf Ebene der überörtlichen Raumordnung definiert und verbindlich gemacht werden.

In einem ersten Schritt wurden Gebiete erfasst, die notwendig sind, um die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Europäischen Union für erneuerbarer Energie bis 2030 zu erfassen, das sogenannte „Mapping“. Das Ergebnis dieses Prozesses für Österreich stellt u.a. der Integrierte Österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) dar.

Gemäß Artikel 15c der RED III sind daran anknüpfend Pläne zu verabschieden, die Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen ausweisen. Die Pläne wiederum müssen gemäß Richtlinie:

„ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat […]“

sowie

„für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern […]“.

Die Bearbeitung des vorliegenden Berichts startete im Jänner 2025.

[1] auf Deutsch „Erneuerbare-Energie-Richtlinie“

2 Auswahl des Energieträgers für Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich

Gemäß RED III sind Beschleunigungsgebiete für *„eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen“* auszuweisen. Folglich wird unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten für Niederösterreich eine vertiefte Prüfung der Eignung von Windkraft und Photovoltaik für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorgenommen. Als zentrales Kriterium für die Auswahl der Art(en) der Energiequellen für die Beschleunigungsgebiete wird die in der Richtlinie normierte Notwendigkeit, dass diese *„voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“* haben, herangezogen (vgl. Europäische Kommission 2024, S. 3).

Dabei wurde festgestellt, dass diese Anforderung in Niederösterreich nur bei Beschleunigungsgebieten für Photovoltaikanlagen zeitnah sichergestellt werden kann. Im Vergleich zur Windkraft sind bei diesen die Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. generell auf Schutzgüter (z.B. gemäß SUP-Richtlinie) in Hinblick auf die zeitliche Dimension besser abschätzbar. Dadurch können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auch bei Beschleunigungen vermieden werden. Daher sollen Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich vorerst für Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Dementsprechend wird für Niederösterreich zur Umsetzung von Artikel 15c gemäß RED III die erste Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), LGBl. Nr. 94/2022 vorgenommen. Es wird somit ein bereits bestehendes Programm für die Ausweisung herangezogen, was auch im Sinne des begleitenden Leitfadens (Europäische Kommission 2024) ist. Die darin festgelegten Zonen für die Ermöglichung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden entsprechend den Vorgaben der RED III geprüft, in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsgebiete vorgeschlagen und nach einer Strategischen Umweltprüfung sowie der öffentlichen Auflage entsprechend verordnet.

Im Sinne der RED III, wonach gemäß Artikel 15c Abs. 1 lit. a unter anderem *„vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze […]“* auszuwählen sind, werden auch hier entsprechende Bereiche und Flächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Nach erfolgter Prüfung und Abklärung wird die in Artikel 15c RED III genannte Option, „Biomasse“ und „Wasserkraft“, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in Niederösterreich nicht wahrgenommen.

3 Umlegung der RED III auf Niederösterreich

Bis zum 21. Mai 2025 hatten die Mitgliedsstaaten das sogenannte „Mapping“ an die Europäische Kommission zu übermitteln. Gemäß RED III sind Gebiete zu erfassen, *„die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind*“. Dabei sind einerseits die jeweiligen Ziele festzulegen sowie andererseits das Potential sowie die für die jeweilige Technologie verfügbaren Flächen darzustellen. Aufbauend auf dem Bestand (Verbrauch, Produktion, Infrastruktur) sind dabei der prognostizierte Energieverbrauch bzw. die Energieaufbringung, die verfügbare Leitungs- und Speicherinfrastruktur sowie die möglichen Mehrfachnutzungen mit bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. In Österreich wurde diese Aufgabe nach schriftlicher Auskunft durch den Bund wahrgenommen. Konkret

wurden dafür der Integrierte Österreichische Netzinfrastrukturplan sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz herangezogen und an die Europäische Kommission übermittelt.

Der Integrierte Österreichische Netzinfrastrukturplan basiert auf einer integrierten Betrachtungsweise. Im Kapitel 3 „Energieverbrauch und -aufbringung 2030 und Ausblick 2040“ werden für den Bereich „Photovoltaik“ folgende Aussagen getroffen:

- Ausgehend von der Energiebilanz von 3 TWh im Jahr 2021 werden für den Energieträger „Photovoltaik“ verschiedene Szenarien für ganz Österreich berechnet. Als Zielwerte für das Jahr 2030 werden in den beiden Szenarien „Transition“ und „NIP“ [2] für das Jahr 2030 21 TWh und für das Jahr 2040 41 TWh genannt (vgl. BMK 2024, S. 40 [Tabelle 5]).
- Mit Blick auf alle Bundesländerziele wird für Niederösterreich im Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan für den Energieträger „Photovoltaik“ festgehalten, dass im Jahr 2020 0,5 TWh erzeugt wurden, und für das Jahr 2030 ein Zubau-Ziel von 2,5 TWh und somit ein Ausbauziel von 3,0 TWh besteht (vgl. BMK 2024, S. 51 [Tabelle 11]).
- Die Potentialberechnung erfolgt im Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan grundsätzlich in Form von Szenarien und in Folge regionalisiert, d.h. es wurde eine Verortung auf Bezirksebene vorgenommen. *„Die Potenziale für PV umfassen Anlagen auf Frei-, Dach- und Fassadenflächen sowie auf weiteren nutzbaren Bauwerken wie beispielsweise Lärmschutzwänden und Gleisanlagen. Freiflächen inkludieren hier sowohl klassische Freiflächen wie Agrarflächen und Grünland als auch bereits anderweitig genutzte (versiegelte) Flächen (z. B. Betriebsgebiete)“* (vgl. BMK 2024, S. 54). Das im Plan dargestellte Szenario „aktuelle Entwicklung“ schätzt die Situation für Niederösterreich für den Energieträger „Photovoltaik“, wie folgt, ein (vgl. BMK 2024, S. 55 [Tabelle 12]):
    - Das theoretische Potential beträgt 77,3 TWh/a.
    - Die angenommene Erzeugung für Jahr 2030 beträgt 5,6 TWh/a sowie für das Jahr 2040 11,4 TWh/a.

Für die nunmehr nachfolgenden Planungsschritte bedeutet dies für Niederösterreich konkret:

- Für die nachfolgenden Planungen wird die Zielzahl für das Jahr 2030 zugrunde gelegt.
- Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird an dieser Stelle auf den Unterschied zwischen 5,6 TWh/a laut Integriertem Österreichischen Netzinfrastrukturplan und 4,5 TWh/a laut Niederösterreichischem Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 hingewiesen.
    - Für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen im Grünland stehen in Niederösterreich verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung (vgl. Kapitel 4.4) zur Verfügung. Das heißt, die vorliegende Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist nur eine von mehreren Möglichkeiten. Mit ihr werden nunmehr brutto 411 ha (265 ha netto), verteilt auf 28 Zonen, an Flächen bereitgestellt. Das entspricht bei entsprechender Umwidmung einem Potential von 0,265 Twh/a[3].

[2] NIP = Netzinfrastrukturplan

[3] Für eine Photovoltaikanlage mit 1 MWpeak Leistung inklusive Nebenanlagen wird rund 1,0 bis 1,4 ha an Fläche benötigt (vgl. PV Austria 2022a, S.13). Zudem kann von näherungsweise 1.000 Volllaststunden im Jahr ausgegangen werden (vgl. PV Austria 2022b, online). 265 * 1,0 = 265 MWp = 265 * 1000 = 265.000 MWh/a= 0,265 TWh/a

- Die Ausweisung von künstlichen und versiegelten Flächen, wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, wurden in einer eigenen Grundlagenstudie (vgl. Fechner 2025) für das Land Niederösterreich untersucht. In Kapitel 4.3. ist die entsprechende Potentialberechnung Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen dargestellt. Diese geht von einem Potential von rund 4 Twh/a aus.

- Mit dem vorliegenden Vorschlag können somit etwa 4,3 Twh/a erzeugt werden. Die Ziele des Landes NÖ werden damit annähernd erreicht. Gleichzeitig sind dies rund 77 Prozent der im Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan genannten Zielzahl von 5,6 Twh/a bis im Jahr 2030. Damit wird sichergestellt, dass Niederösterreich Artikel 15c Abs 3 der RED III erfüllt, in dem gefordert wird, dass die Beschleunigungsgebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen sollen.

4 Rahmenbedingungen für Photovoltaik in Niederösterreich

Photovoltaikanlagen erzeugen Strom klimaschonend und emissionsfrei, da sie geräuschlos, abgasfrei und beinahe wartungsfrei sind. Entsprechend sind sie ein wesentlicher Bestandteil in der Diversifizierung der heimischen Stromproduktion und beim Umstieg auf erneuerbare Energien bei der Stromproduktion.

Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Grünland hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen – als Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dächern oder anderen versiegelten Flächen wie beispielsweise Parkplätzen. Um auf diese Entwicklung steuernd einzuwirken, wurde im Jahr 2022 das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich beschlossen und verordnet. Damit wird die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen mit einer Widmungsfläche von über 2 ha geregelt und auf die dafür am besten geeigneten Flächen gelenkt.

Nichtsdestotrotz sollen Photovoltaikanlagen in Niederösterreich weiterhin zum Großteil auf den bereits bestehenden Dachflächen errichtet werden, um den Nutzungsdruck auf die Böden und die Lebensmittelproduktion so gering wie möglich zu halten. Um einerseits die Ziele des „Niederösterreichischen Klima- & Energiefahrplans 2020 bis 2030“ (Photovoltaik-Ziel bis 2030: 4,5 Twh) und andererseits insbesondere des „Mappings“ gemäß Artikel 15b RED III zu erfüllen, sind in einem gewissen Ausmaß auch Photovoltaikanlagen im Grünland erforderlich.

Im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten wird das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich bzw. dessen begleitende Unterlagen (u.a. Methodenbericht, Erläuterungsbericht, Umweltbericht inkl. Datenblätter, PV-Leitfaden, Leitfaden für die Erstellung eines Ökologiekonzeptes etc.) als Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien im Sinne von Artikel 15c der RED III herangezogen.

Für mögliche Fragestellungen rund um die Dachflächen wurde eine eigene Studie erstellt und ist in die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete mit eingeflossen (Fechner 2025).

4.1 Bestand und Ziele für Photovoltaik

In Niederösterreich sind zum Stichtag 31. Dezember 2025 ca. 161.000 Photovoltaikanlagen vorhanden, diese haben eine Leistung von 3.382 MWp. Diese erzeugen jährlich rund 3,38 TWh (3.382 GWh) Sonnenstrom. Damit könnte theoretisch rund ein Viertel des niederösterreichischen Strombedarfs gedeckt bzw. rund 940.000 Haushalte versorgt werden.

Die oben genannten bestehenden Anlagen in Niederösterreich haben im statistischen Durchschnitt eine Leistung von rund 18,5 kW bzw. eine Fläche von 90 m^2. Die aufsummierte Gesamtfläche beträgt insgesamt 1.400 ha, wobei der Großteil davon auf Dächern installiert ist. Grünland-Photovoltaik-Widmungen sind insgesamt rund 665 ha (Stand: 31. Dezember 2024) vorhanden. Diese Widmung ist notwendig, um Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW im Grünland errichten zu können. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist eine solche Widmung nicht notwendig.

Der Integrierte Österreichische Netzinfrastrukturplan (vgl. Kapitel 3) sieht für das Jahr 2030 einen Zielwert von 5,6 TWh/a vor; der Niederösterreichische Klima- & Energiefahrplans 2020 bis 2030 aktuell einen Zielwert ebenfalls im Jahr 2030 von 4,5 TWh/a.

4.2 Verfügbarkeit und Potential von Photovoltaikanlagen im Grünland

Abbildung 1 zeigt das Photovoltaikpotential in Niederösterreich: je dunkler der Orangeton, desto höher ist das Potential. Dieses ist in Niederösterreich generell hoch und über weite Landesteile relativ gleichmäßig verteilt. Eine Ausnahme stellt der Alpenraum im Süden bzw. Südwesten des Bundeslandes dar. Insbesondere Nordhänge weisen kein Potential für Photovoltaiknutzungen auf. Folglich ist für die weiteren Bearbeitungsschritte eine differenzierte Betrachtung des Landesgebietes notwendig. In Kapitel 6 wird im Sinne von Artikel 15c Abs 1 RED III daher in einem ersten Schritt auf die Landnutzung, im Sinne der Flächennutzung bzw. -verteilung, eingegangen. In einem zweiten Schritt werden für die Ermittlung der am besten geeigneten Potentiale und Flächen verschiedene weitere Faktoren (Positiv- bzw. Sensibilitäts- und Ausschlusskriterien) dargestellt.

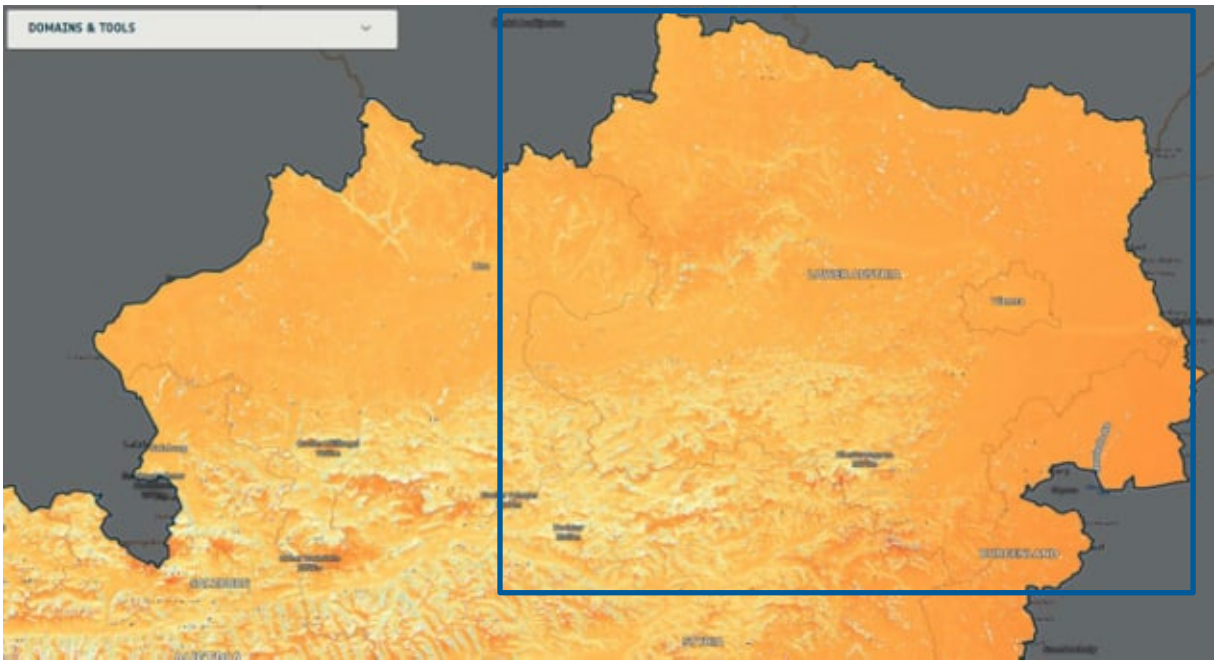


Abbildung 1: Modelliertes Photovoltaik-Potential in kWh/m^2/Tag. Hervorgehoben: Niederösterreich (Quelle: gtif.esa.int, 24.1.2025).

4.3 Verfügbarkeit und Potential von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

In einer Studie (Fechner 2025) wurden Potentiale und Szenarien der Photovoltaik-Nutzung im Gebäudesektor in Niederösterreich erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass im Zusammenhang mit Gebäuden noch großes Potential für Photovoltaik vorhanden ist.

Bei den nachfolgenden Energiemengen ist besonders zu beachten, dass der jeweilige Potentialbegriff zu unterscheiden ist und durch die Annahme von Faktoren/Szenarien errechnet wurde. Dabei wurde ein konservativer Ansatz gewählt. Jedoch können sich Rahmenbedingungen laufend ändern und damit eine Neubewertung nötig machen.

Physikalisches/theoretisches Potential *Physikalische Nutzungsmöglichkeit der Gebäudeflächen mittels heute verfügbarer PV-Technologie*	14,10 TWh/a
Technisches Potential *Technische Restriktionen in der konkreten Anwendung, wie z.B. Restriktionen aufgrund von Gesetzen, Normen, Ortsbild, technischen Montagemöglichkeiten*	9,02 TWh/a
Wirtschaftliches Potential *Ökonomische Kriterien in der konkreten Anwendung, wie z.B. Investitionskosten, Strompreise, Einspeisetarife*	6,75 TWh/a
Davon noch ungenutztes wirtschaftliches Potential *Abzüglich der bis 01.01.2025 an Gebäuden realisierten PV-Anlagen.*	**4,05 TWh/a**[4]

Tabelle 1: Ergebnis Studie zu PV-Potential im Gebäudesektor (Quelle: Fechner 2025, S. 4).

Bisherige Entwicklung bis 2025

Mit Ende 2025 waren niederösterreichweit PV-Anlagen im Umfang von 3.382[5] MW_{peak} installiert, davon sind in etwa 90 Prozent auf Dächern bzw. generell Gebäuden installiert. Insgesamt (Freifläche und versiegelte Flächen/Dachflächen) können damit theoretisch 3,38 TWh Strom erzeugt werden. Wenn man dies mit dem Endenergieverbrauch von 12 TWh[6] an Strom ins Verhältnis setzt, könnten bereits mehr als ein Viertel des heimischen Stromverbrauches bilanziell durch Photovoltaik gedeckt werden.

Dabei ist vor allem ein beschleunigter Ausbau der Photovoltaik seit 2021 zu verzeichnen. Dieser ist hauptsächlich durch folgende Faktoren zu erklären:

- Der Beginn des Ukrainekrieges im Jahr 2022 mit den gestiegenen Strompreisen verstärkte den Wunsch nach mehr Eigenversorgung und lokaler Energiegewinnung.
- Der in den Jahren 2021 bis 2024 vorgenommene Ausbau der Förderlandschaft in Österreich.
- Darüber hinaus wurde durch Vereinfachungen im Rechtsrahmen in Niederösterreich eine Beschleunigung erzielt, speziell in Form von Genehmigungsfreistellungen und weiteren Verfahrensvereinfachungen.

[4] Nach aktueller Schätzung der Abteilung RU3 reduziert sich dieser Wert der Studie um knapp 10 % aufgrund des im Jahr 2025 erfolgten PV-Ausbaus.
[5] Eigene Hochrechnung Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft aufgrund Meldungen aller NÖ Stromnetzbetreiber.
[6] Energiebilanz 2024, Statistik Austria.

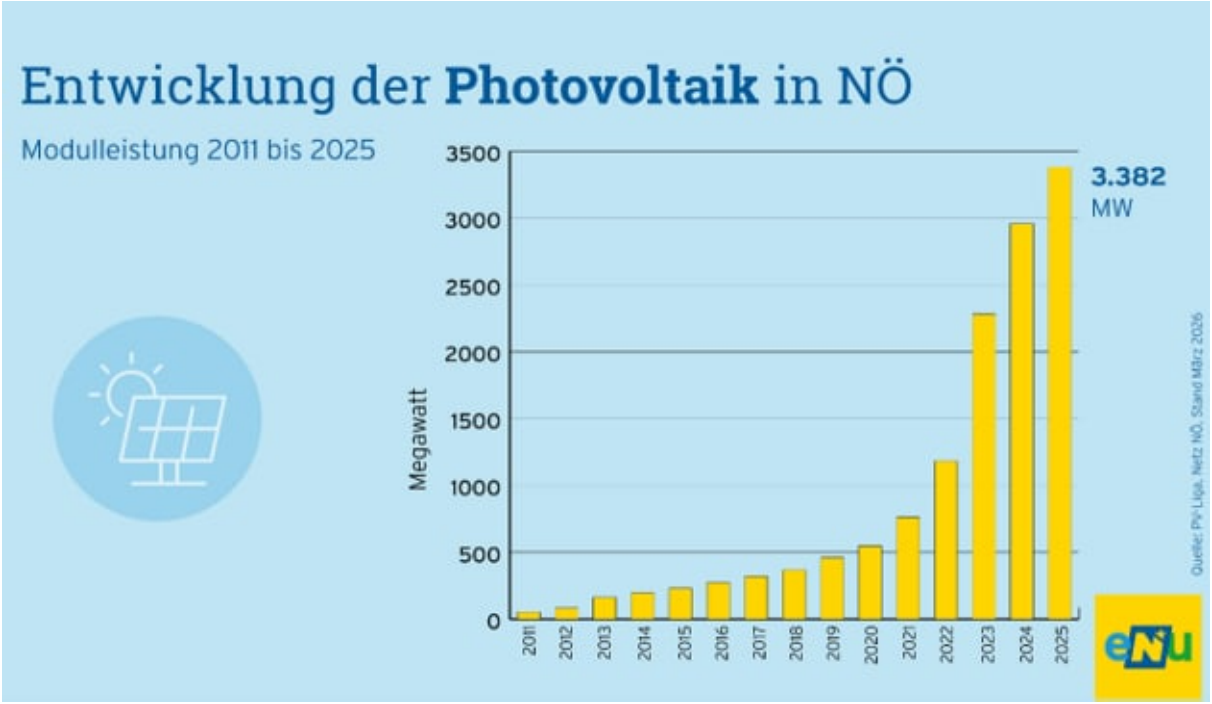


Abbildung 2: Entwicklung der PV in Niederösterreich (Quelle: NÖ Energie- und Umweltagentur 2026, online).

4.4 Photovoltaik im Niederösterreichischen Planungsrecht

Regelungen zum Thema Photovoltaik im Grünland bzw. auf Gebäuden finden sich an unterschiedlichen Stellen im Planungsrecht. Nachfolgend sind die Fundstellen und der jeweilige Regelungsinhalt angeführt:

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

- Photovoltaikanlagen im Grünland bis 50 kW – keine Standortvorgaben
  § 20 Abs. 2 Z 21 sowie Abs. 6 regeln, dass bei Photovoltaikanlagen im Grünland ab einer Engpassleistung von mehr als 50 kW die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ erforderlich ist. Wenn mehrere Anlagen kleiner 50 kW in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sind diese gemeinsam zu betrachten. Ausgenommen von der Leistungsbeschränkung sind Anlagen auf Bauwerken.

- Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich
  § 20 Abs. 3c stellt die Rechtsgrundlage für die Stammverordnung sowie für die erste Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes dar. Darin sind Zonen festzulegen, auf denen die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist. Gleichzeitig werden die zu berücksichtigenden Kriterien definiert.

- Photovoltaikanlagen bis zu 2 ha
  Die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen in einem Ausmaß von kleiner gleich 2 ha kann durch die Gemeinden auch außerhalb von Zonen gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich erfolgen. § 20 Abs. 3d regelt dafür einerseits die Kriterien, auf die bei der Widmung von

Photovoltaikanlagen kleiner gleich 2 ha Bedacht zu nehmen ist, und andererseits die Abstände, ab welchen ein funktionaler Zusammenhang für die jeweilige Anlage besteht.

- Photovoltaikanlagen für Betriebe
  In § 20 Abs. 3e Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird geregelt, dass zur betrieblichen Eigenversorgung mit Strom die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen im Ausmaß von 10 ha gewidmet werden kann. Die Einspeisung muss direkt in die Verbrauchsanlage des jeweiligen Betriebes erfolgen. Für Betriebe mit einem Jahresstromverbrauch über 20 GWh kann die Widmungsfläche um zusätzliche 10 ha vergrößert werden.

- Photovoltaikanlagen auf stehenden, künstlichen Gewässern
  Für diesen Anlagentyp ist gemäß § 20 Abs. 3e Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 keine Größenbeschränkung vorgesehen. So können, z.B. auf Fischteichen und Nassbaggerungsflächen, auch außerhalb von Zonen gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich Photovoltaikanlagen mit einem Ausmaß von über 2 ha entstehen.

- Photovoltaiknutzung in Aufschließungszonen
  m gewidmeten Bauland ist die Errichtung von PV-Anlagen (ausgenommen in Schutzzonen) grundsätzlich bewilligungsfrei. Ein Sonderfall stellen sogenannte Bauland-Aufschließungszonen dar. Bauland-Aufschließungszonen gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 dienen zur geordneten Siedlungsentwicklung. Eine Bebauung ist erst möglich, wenn festgelegte Freigabevoraussetzungen eingetreten sind. Ein Beispiel für eine solche Voraussetzung ist Bebauung von Baulandflächen mit gleicher Widmungsart zu einem bestimmten Prozentsatz.
  - Ist die geplante Photovoltaikanlage größer als 1 MW_{peak}, kommt das Niederösterreichische Elektrizitätswesengesetz zur Anwendung. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz 2005 darf im Zuge der Errichtung kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan bestehen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab einer Modulspitzenleistung von 1 MWpeak ist daher auf einer Fläche in einer Aufschließungszone nicht zulässig, da Aufschließungszonen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.
  - Handelt es sich jedoch um eine Photovoltaikanlage mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak}, kommt die NÖ Bauordnung 2014 zur Anwendung. Gemäß § 17 Z 14 NÖ Bauordnung 2014 ist die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Bauwerken, soweit sie nicht § 15 Abs. 1 Z 2 lit e oder Z 3 lit b unterliegen, ein bewilligungs- und meldefreies Vorhaben. Das bedeutet, dass derartige Photovoltaikanlagen in Aufschließungszonen nach der NÖ Bauordnung 2014 möglich sind, da es aufgrund der Ausnahme aus dem Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 erst gar nicht zur Überprüfung der Widmungskonformität kommt.

Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

- Diese Verordnung regelt die Widmungen von „Grünland-Photovoltaikanlagen“ mit einer Widmungsfläche über 2 ha.

- Gesamt sind 116 Zonen (jeweils zwischen 5 und 30 ha groß) planlich in einzelnen Anlagen dargestellt. Diese sind in § 2 Abs. 1 den Sektorales Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich näher geregelt.
- Gemäß § 2 Abs. 2 Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich sind vorbelastete Bereiche den planlich dargestellten Zonen gleichgestellt. Dazu zählen
  - Altlasten,
  - Deponien sowie
  - Bergbaugebiete.

  Innerhalb der Zonen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich kann „Grünland-Photovoltaikanlagen“ in einem Ausmaß von 5 ha gewidmet werden. Unter Vorlage eines Ökologiekonzepts kann diese Fläche um 5 ha erweitert werden. Somit können innerhalb der Zone maximal 10 ha „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmet werden.

Niederösterreichischen Bauordnung – NÖ BO 2014

- Bewilligungs- und Meldefreiheit von Photovoltaik
  Gemäß § 17 Z 14 NÖ Bauordnung 2014 ist das Aufstellen von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken grundsätzlich bewilligungs- und meldefrei und somit gemäß § 1 Abs. 3 Z 8 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, sofern diese nicht den folgenden Bestimmungen unterliegen:
  - Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren von Photovoltaik im Grünland
  - Laut § 15 Z 8 NÖ Bauordnung 2014 gilt im Grünland eine Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW. Ausgenommen davon sind Photovoltaikanlagen auf Bauwerken. Geprüft wird lediglich die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan, also das Vorliegen der Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“.
  - Photovoltaik in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten
    Eine Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren besteht gemäß § 15 Z 13 Abs. 1 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten für die Aufstellung und den Austausch von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken.

Photovoltaikanlagen an bzw. auf Gebäuden

- Gemäß NÖ Bauordnung 2014 ist im Bauland die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Gebäuden in Niederösterreich bewilligungs-, und meldefrei (ausgenommen davon sind Anlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten; hier ist gemäß NÖ Bauordnung eine Bewilligung im vereinfachten Verfahren nötig).

- Des Weiteren sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} gemäß NÖ Elektrizitätswesensgesetz 2005 elektrizitätsrechtlich genehmigungsfrei.

- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Photovoltaikanlagen bis 1 MW_{peak} im Bauland völlig bewilligungsfrei sind und keine etwaigen Behördenverfahren oder sonstige Behördenwege nötig sind. Dies stellt einen wesentlichen Beschleunigungstatbestand für den Ausbau von Photovoltaikanlagen dar.

Um dies auch aktiv bekannt zu machen, wurde der „NÖ Photovoltaik-Leitfaden“ [7] erstellt und veröffentlicht, der die Informationen rasch und einfach zur Verfügung stellt. Parallel dazu wurde im NÖ Klima- und Energieprogramm eine eigene Anlaufstelle für Bevölkerung, Gemeinden und Gewerbetreibende für Photovoltaik geschaffen und in der NÖ Energie- und Umweltagentur angesiedelt. Ziel war ein One-Stop-Shop für PV-Interessierte und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema.

4.5 Änderungen im Niederösterreichischen Planungsrecht

Im Zuge der Bearbeitung zur RED III wurde an unterschiedlichen Stellen des NÖ Planungsrechts ein Anpassungsbedarf erkannt, um zukünftig eine entsprechende Beschleunigung für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen gewährleisten zu können. Folgende Änderung wurden im Zuge der Bearbeitung der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen im Grünland gemäß Artikel 15c der RED III durchgeführt:

Änderung der Niederösterreichischen Bauordnung

- Die Definition von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie in § 4 Ziff 13b wurde im März 2025 (LGBl. Nr. 40/2025) eingeführt.

Änderung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes

- Der Entfall der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung auf örtlicher Ebene bei der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone wurde in § 25 Abs. 4 Ziff 2 im Dezember 2025 (LGBl. Nr. 104/2025) eingeführt.
- Die Möglichkeit zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens auf örtlicher Ebene bei der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage wurde in § 25a im Dezember 2025 (LGBl. Nr. 104/2025) geschaffen.
- Im April 2026 wurden folgende Änderungen in NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. Nr. 38/2026) vorgenommen:
  - Die Definition von Minderungsmaßnahmen wurde in § 1 Abs. 1 Z 22 eingeführt.
  - Als zusätzliches besonderes Leitziel der Überörtlichen Raumordnung wurde die „Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie“ in § 1 Abs. 2 Z 2 aufgenommen.
  - Die Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten samt geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Artikel 15c RED III wurde in Abs. 1 des neu implementierten § 11b eingeführt.
  - Die Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wurden in Abs. 2 des neu implementierten § 11b eingeführt. Diese wurden aus Artikel 15c Abs. 1 lit. a RED III abgeleitet.

[7] Download unter: https://www.noe.gv.at/noe/Energie/eNu_Leitfaden_Photovoltaik_NOE_barrierefrei.pdf, 17.2.2026

Ergänzend wurden im Sinne der Beschleunigung der Energiewende die Regelungen zu Batteriespeichern neu gefasst. Im Zuge der Änderung im Dezember 2025 wurden Speicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen neu geregelt (LGBl. Nr. 94/2025).

Änderung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Mit der vorliegenden Änderung werden Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß RED III sowie Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für diese Beschleunigungsgebiete eingeführt. Die fachliche Grundlage dafür bilden die Ergebnisse des Planungs- bzw. Ermittlungsprozesses. Diese Ergebnisse sind im vorliegenden Methodenbericht dargestellt.

5 Beteiligung der Öffentlichkeit im Bearbeitungsprozess in Niederösterreich

Gemäß Artikel 15d RED III und des begleitenden Leitfadens der Europäischen Kommission 2024 (S. 24ff) wird davon ausgegangen, dass eine rechtzeitige und angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Interessensgruppen maßgeblich zu einer größeren Akzeptanz der Bevölkerung für erneuerbare Energieanlagen bzw. zu einer Minimierung der Verzögerungen bei der Umsetzung beitragen kann.

Unterschieden wird einerseits in die Beteiligung im Zuge des Prozesses der Erarbeitung von Beschleunigungsgebieten, andererseits soll es auch indirekte und direkte Beteiligung für die Bevölkerung sowie Gemeinden an Projekten (Stromerzeugung und -nutzung) für erneuerbare Energie geben.

Vorgelagert zu diesen Beteiligungselementen wurde von Seiten der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten als zusätzliche Möglichkeit der Einbindung der Sichtweisen der (Fach)Öffentlichkeit bzw. von Nicht-Regierungsorganisationen ein Screening von ausgewählten Positionspapieren vorgenommen.

5.1 Screening von Positionspapieren

Empfehlungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen von ÖKOBÜRO (2025)

Die Empfehlungen beziehen sich gemäß Dokumententitel auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen. Dennoch können sinngemäß viele Hinweise für die Ausweisung von Gebieten für Photovoltaikanlagen entnommen werden, die nachfolgend genannt sind.

	Art und Weise der Umsetzung
Verbindliche und kohärente strategische Planungen.	☑**Umgesetzt**, indem das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland überarbeitet wird (v.a. in Hinblick auf Minderungsmaßnahmen) und als Verordnung der Landesregierung in Rechtskraft gesetzt wird.

	Übergeordnete formelle und informelle Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes sowie anderer Fachbereiche auf Landesebene werden im Sinne der Kohärenz berücksichtigt.
Gute und frühzeitige Kommunikation, Information und Beteiligung.	☑**Umgesetzt**, indem ein eigenes Informationsangebot auf der Homepage www.raumordnung-noe.at aufgebaut worden ist, Informationstermine stattgefunden haben und entsprechende Workshops abgehalten (vgl. Kapitel 5.2) worden sind.
Zur Verfügungstellung guter Unterlagen, die den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden.	☑**Umgesetzt**, indem ein eigenes Informationsangebot auf der Homepage www.raumordnung-noe.at aufgebaut worden ist; die Weiterführung des Informationsangebots ist auch nach Abschluss der Festlegung der Beschleunigungsgebiete vorgesehen.
Durchführung einer Bedarfsplanung.	☑**Umgesetzt**, da aus Sicht der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten darunter das Mapping gemäß Art. 15b der RED III zu verstehen ist; dieses wurde u.a. über den Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan von Seiten des Bundes umgesetzt.
Auswahl der Gebiete einerseits auf Grundlage von Ausschlussgebieten und andererseits auf Basis von bestehenden Sektoralen Raumordnungsprogrammen.	☑**Umgesetzt**, indem u.a. die Negativkriterien gemäß RED III in der vorliegenden Bearbeitung der Beschleunigungsgebiete für Niederösterreich zur Anwendung gekommen sind und auf das bestehende Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich aus dem Jahr 2022 zurückgegriffen wurde.
Erstellung eines klaren Konzepts für den Planungs- und Kommunikationsprozess, unter: ○ frühzeitiger Ermittlung und anschließender Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, ○ externer Prozessbegleitung, ○ strukturierter Einbindung der Gemeinden, ○ klarer Kommunikation und gutem Erwartungsmanagement sowie ○ Faktenorientierung und guter Begründung bei Entscheidungen.	☑**Umgesetzt**, indem externe Unterstützung zu Rate gezogen worden ist (vgl. Clavis Kommunikationsberatung 2026) und ein eigenes Informationsangebot auf der Homepage www.raumordnung-noe.at aufgebaut worden ist.

Umsetzung folgender Empfehlungen im Bereich von Minderungsmaßnahmen: ○ Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, wenn Minderungsmaßnahmen nicht reichen; ○ nicht zu konkrete Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene; ○ Erstellung eines Katalogs mit Bedingungen für Minderungsmaßnahmen (mit abstrakten Wenn-Dann-Regeln); ○ Vorlage eines konkreten Minderungs- und Monitoringkonzepts auf Genehmigungsebene; ○ Gesetzliche Regelung der Prüf- und Überwachungspflichten und eines behördlichen Umsetzungsmonitorings;	☑**Umgesetzt**, indem Minderungsmaßnahmen sowohl von externen Expertinnen und Experten als auch von Fachabteilungen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung entwickelt wurden (vgl. BirdLife Österreich 2026 und Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen).

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien von BirdLife Österreich (2024)

Die in diesem Positionspapier angeführten Forderungen gelten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen, wobei ein Schwerpunkt im Dokument auf Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegt. Nachfolgend werden jene Empfehlungen dargelegt, die eine Relevanz für Photovoltaikanlagen aufweisen.

Empfehlungen – generell

	Art und Weise der Umsetzung
○ Ausweisung von Tabuzonen für erneuerbare Energie für Natur- und Artenschutzzwecke zusätzlich zu den bestehenden Schutzgebieten.	❌**Nicht umgesetzt**, da diese Empfehlung nicht Teil der aktuellen 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist.
○ Stärkung und Erweiterung des bestehenden Schutzgebietsnetzes.	❌**Nicht umgesetzt**, da diese Empfehlung nicht Teil der aktuellen 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist.

Empfehlungen - Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

	Art und Weise der Umsetzung
○ Funktionale und räumliche Nähe der Ausgleichsmaßnahmen zu den zonierten Flächen.	☑**Umgesetzt**, indem das bei der Festlegung der Minderungsmaßnahmen berücksichtigt wird.

○ Durchführung einer großräumigen Wirkungsabschätzung der Minderungsmaßnahmen.	☑ **Zum Teil umgesetzt**, indem für jede PV-Zone das Umfeld von zumindest 500 Metern mitberücksichtigt wird.
○ Findung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur.	❌ **Nicht umgesetzt**, da die Umsetzung der Renaturierungsverordnung zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Minderungsmaßnahmen noch zu wenig weit fortgeschritten war.
○ Festlegung der Beträge bei monetären Ausgleichsmaßnahmen gemäß derer Kosten etwaiger Umsetzungsmaßnahmen sowie Koordinierung durch eine unabhängige, übergeordnete Stelle koordiniert werden.	❌ **Nicht umgesetzt**, da Ausgleichsmaßnahmen direkt von Projektbetreibenden umzusetzen sind. Die Abtretung der Umsetzung solcher Maßnahmen an eine übergeordnete Stelle ist derzeit nicht vorgesehen.
○ Umsetzung von Monitoring-programmen.	☑ **Umgesetzt**, indem Monitoring Teil des Minderungsmaßnahmensets ist und das allgemeine Monitoring des Raumordnungsprogrammes im Umweltbericht verankert ist.
○ Ausbau und Umsetzung von Artenschutzprogrammen.	❌ **Nicht umgesetzt**, da diese Empfehlung nicht Teil der aktuellen Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist.
○ Beruhigung von Kernlebensräumen seltener und gefährdeter Vogelarten als eine verfolgenswerte Minderungsmaßnahme.	❌ **Nicht umgesetzt**, da diese Empfehlung nicht Teil der aktuellen Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist.
○ Verbesserung von Lebensräumen durch Extensivierung und Außernutzungsstellung von Flächen.	❌ **Nicht umgesetzt**, da diese Empfehlung nicht Teil der aktuellen Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist.

Nationalparks und Erneuerbare Energie: eine Position von Nationalparks Austria (2014, Update 2025)

Die Position bezieht sich auf das Spannungsfeld zwischen der Produktion erneuerbarer Energie und Nationalparks. Behandelt wird dabei Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik. Nachfolgend wird auf jene Punkte mit Relevanz zum Thema „Photovoltaikanlagen“ eingegangen. Aufgrund von Veränderungen des Lebensraums werden beispielsweise folgende generelle Auswirkungen auf Fauna und Flora gesehen:

	Art und Weise der Umsetzung
○ Beeinträchtigung von Offenlandvogelarten, wenn insbesondere vertikale Paneele errichtet werden.	☑ **Umgesetzt**, indem von externen Expertinnen und Experten (BirdLife Österreich 2026) PV-sensible Vogelarten definiert worden sind, und

	ggf. entsprechende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
○ Störungen von Fledermäusen insbesondere in Nahrungshabitaten.	☑ **Zum Teil umgesetzt**, indem Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
○ Ökologische Fallen für Insekten und Vögel, da die Oberflächen reflektieren und mit Wasser-oberflächen „verwechselt“ werden.	☑ **Zum Teil umgesetzt**, indem das gegenständliche Thema von externen Experteninnen und Experten geprüft, und ggf. entsprechende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
○ Barriere-Wirkung von Photovoltaik-parks für Groß- und Mittelsäuger.	☑**Umgesetzt**, indem Wildtierkorridore ein Konfliktkriterium gemäß GIS-Bearbeitung sind.

Um diesen oben genannten negativen Einflüssen angemessen begegnen zu können, wird empfohlen:

	Art und Weise der Umsetzung
○ Wahrung des Vorsorgegrundsatzes.	☑**Umgesetzt**, indem in der methodischen Bearbeitung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich das Prinzip „Vermeidung vor Minderung“ angewandt wird (vgl. Kapitel 9).
○ Ausarbeitung von aussagekräftigen fachlichen Kriterien zur Auswahl von Gebieten.	☑**Umgesetzt**, indem die Anforderungen der RED III eingehalten werden (vgl. Kapitel 6).
○ Berücksichtigung der Schutzgüter der Nationalparks auch außerhalb der Nationalparkgrenzen.	☑**Umgesetzt**, da im Abstand/Puffer von 1 km der NÖ Nationalparke keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.
○ Freihaltung von Nationalparks von Photovoltaiknutzungen.	☑**Umgesetzt**, indem keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Nationalparks in Niederösterreich erfolgt.

Konkrete Kriterien, die zur Beurteilung von Projekten in Nationalparknähe herangezogen werden sollten, sind:

	Art und Weise der Umsetzung
○ Lebensräume und Zugbewegungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.	☑**Umgesetzt**, indem 15c Abs 1 a (ii) der RED III berücksichtigt wird.
○ Lebensräume und Korridore landgebundener Wildtiere.	☑**Umgesetzt**, indem 15c Abs 1 a (ii) der RED III berücksichtigt wird.

○ Sonstige naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume.	☑**Umgesetzt**, indem 15c Abs 1 a (ii) der RED III berücksichtigt wird.
○ Landschaftsbild inkl. Erholungswert.	☑**Umgesetzt**, indem im Zuge der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) darauf ein eigener Schwerpunkt gelegt wird.

Etwaige Maßnahmen, um entsprechenden Beeinträchtigungen entgegenzuwirken wären:

	Art und Weise der Umsetzung
○ Vermeidung von Baumaßnahmen während der Brutzeiten sensibler Vogelarten.	☑**Umgesetzt**, indem nach Bedarf auf Basis von Untersuchungen von externen Expertinnen und Experten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
○ Freihaltung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (Feldgehölze, etc.).	☑**Umgesetzt**, indem nach Bedarf auf Basis von Untersuchungen von externen Expertinnen und Experten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.
○ Beschränkung der Überschirmung durch Photovoltaik Module auf 40 Prozent.	☑ **Zum Teil umgesetzt**, indem bei der Umsetzung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen ohnehin nicht die gesamte Projektfläche überschirmt werden kann.
○ Ökologische Flächenpflege (Verzicht auf Dünger, Herbizide, etc.).	☑**Umgesetzt**, indem nach Bedarf auf Basis von Untersuchungen von externen Expertinnen und Experten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.

5.2 Beteiligung im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im begleitenden Leitfaden (Europäische Kommission 2024) wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der RED III Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung aufgrund nachfolgender Verfahrensbeschleunigungen im Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung eine höhere Bedeutung als bisher zukommt. Zusätzlich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß EU-Recht ist auch die Berücksichtigung internationalen Rechts wesentlich. Exemplarisch zu nennen ist hier Artikel 7 der Aarhus-Konvention, demzufolge die Ermittlung und frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit („*die sich beteiligen kann*“), die Bereitstellung ausreichender Hintergrundinformationen sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung der Öffentlichkeit erforderlich sind. Daher wird von Seiten der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten neben der Beteiligungsmöglichkeit an der Strategischen Umweltprüfung im engeren Sinne ab Beginn der Bearbeitung auf die Einbindung von verschiedenen Akteursgruppen geachtet. Nachfolgend sind die Grundzüge der Herangehensweise sowie die wichtigsten Beteiligungsschritte dargestellt. Der gesamte Prozess wurde extern durch das Büro Clavis Kommunikationsberatung begleitet und ist zudem entsprechend dokumentiert (vgl. Clavis Kommunikationsberatung 2026).

Stakeholder-Mapping und Ermittlung der voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit

„Das Mapping der Akteur:innen ist eine Art ‚Landkarte', auf der wesentliche Stakeholder im Rahmen eines Planungsprozesses zu unterschiedlichen Schwerpunkten verortet und gruppiert werden. […] Diese ‚Akteur:innen-Landkarte' hilft vor allem zu Beginn des Projekts, um einen Überblick zu gewinnen, welche Personen und Gruppen wann und wie sinnvoller Weise in die Planungen einzubinden sind, wer die Schlüsselakteur:innen sind und wo potenziell Konflikte auftreten könnten" (Laa 2024, online). Bei der Ermittlung der betroffenen und voraussichtlich betroffenen Bevölkerung gemäß Artikel 15d Abs 1 der RED III wurde in Niederösterreich folgende Vorgangsweise gewählt:

1. Prüfung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere § 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und Verschneidung mit nachfolgendem Punkt.
2. Analyse der Einbringerinnen- und Einbringerstruktur im Rahmen der öffentlichen Begutachtung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich aus dem Jahr 2022.
3. Entwurf des Stakeholder-Mappings durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten.
4. Plausibilisierung des Stakeholder-Mappings mit dem Büro Clavis Kommunikationsberatung.

Voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit und Stakeholder

Als betroffene Öffentlichkeit bzw. Stakeholder bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß RED III und somit in einem frühen Stadium der Bearbeitung einzubeziehen sind:

- Nicht-Regierungsorganisationen
  - BirdLife Österreich
  - Global 2000
  - Lanius
  - NÖ Naturschutzbund
  - ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung
  - Umweltdachverband
  - VIRUS
  - WWF- World Wide Fund for Nature
- Gemeinden
  - Gemeindebund
  - betroffene Gemeinden des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Photovoltaiknutzung in Niederösterreich
- Unternehmen
  - Photovoltaic Austria
- Gesetzliche Interessensvertretungen
  - Landwirtschaftskammer
  - Wirtschaftskammer
- Netzbetreiber
  - Netz NÖ

- Wiener Netze

Beteiligungsprozesse der Stakeholder

Bezüglich der Beteiligung kann festgestellt werden:

- Die Stakeholder wurden analysiert und geclustert, um zielgerichtete Beteiligungsangebote formulieren zu können.
- Es erfolgte die Kontaktaufnahme und die Beteiligung in verschiedenen Veranstaltungen (Workshops) sowie durch andere Beteiligungsformate.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird Artikel 15d Abs 1 der RED III für Niederösterreich erfüllt, wonach der Mitgliedsstaat dafür zu sorgen hat, die betroffene bzw. die voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑



Abbildung 3: Schritt 1 des Akteursmappings (Quelle: eigene Darstellung).

Angebot im Internet

Im Sinne der Bereitstellung von Hintergrundinformationen wurde auf der Homepage www.raumordnung-noe.at ein entsprechendes Informationsangebot aufgebaut. Zu den Inhalten

zählen u.a. allgemeine Informationen zum Prozess und Rahmenbedingungen, aber auch eine eigens entwickelte FAQ-Liste. Alle dort bereitgestellten Angebote dienen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der gesetzten Planungs- und Beteiligungsschritte in Niederösterreich.

Beteiligungsprozesse innerhalb der Landesverwaltung

Zur Begleitung des Prozesses innerhalb der Landesverwaltung wurde neben der Abstimmung mit dem für die überörtliche Raumordnung zuständigen politischen Büro eine regelmäßige Abstimmung mit den fachlich sowie für rechtliche Fragestellungen relevanten Abteilungen gesucht. Die wichtigsten Abstimmungsrunden sind in der nachfolgenden Tabelle 2 festgehalten.

Datum	Teilnehmende Institutionen bzw. Abteilungen
28. Jänner 2025	Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
29. Jänner 2025	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
18. Februar 2025	NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
27. Februar 2025	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
4. März 2025	Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
5. März 2025	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Naturschutz (RU5), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
1. April 2025	Veranstaltung "Energiewende & RED III - Lösungen für mehr Akzeptanz und Naturschutz" (BMK, Ökobüro)
3. April 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
15. April 2025	Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
8. Mai 2025	Büro Clavis Kommunikationsberatung, NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
20. Mai 2025	BirdLife Österreich, Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Naturschutz (RU5), NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
22. Mai 2025	Büro Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), per Video
6. Juni 2025	Ökobüro, Umweltdachverband, NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
12. Juni 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Landwirtschaftskammer NÖ, NÖ Gemeindebund, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
23. Juni 2025	Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
24. Juni 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abteilung Anlagenrecht (WST1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

4. Juli 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
9. Juli 2025	Büro Knollconsult, Büro DI Grinschgl, BirdLife Österreich, NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
9. Juli 2025	Büro Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
31. Juli 2025	Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
13. August 2025	Netz NÖ GmbH, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
20. August 2025	Wiener Netze, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
1. September 2025	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
4. September 2025	NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
11. September 2025	Netz NÖ GmbH, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
22. September 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Verfassungsdienst (VD), Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
20. Oktober 2025	Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
12. November 2025	Büro Knollconsult, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
8. Jänner 2026	Büro Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
14. Jänner 2026	Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
5. Februar 2026	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
10. Februar 2026	Abt. Naturschutz (RU5), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
3. März 2026	NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
4. März 2026	PV-Austria, Büro LH-Stv. Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
6. März 2026	Büro Clavis Kommunikationsberatung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
17. März 2026	BirdLife Österreich, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
17. März 2026	Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
18. März 2026	Webinar für voraussichtlich betroffene Gemeinden: div. Gemeinen, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Büro Clavis Kommunikationsberatung
7. April 2026	Workshop Regeln für Minderungsmaßnahmen: div. Vertreterinnen und Vertreter von NGOs, Energie und Umweltagentur NÖ (eNu), Büro Clavis

	Kommunikationsberatung, BirdLife Österreich, Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Naturschutz (RU5), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
9. April 2026	Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
23. April 2026	Landwirtschaftskammer NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
5. Mai 2026	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Naturschutz (RU5), NÖ Umweltanwaltschaft (UAW), Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
7. Mai 2026	Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
12. Mai 2026	Büro Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
13. Mai 2026	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
22. Juli 2026	Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Tabelle 2: Abstimmungstermine im Zuge der Bearbeitung (Quelle: eigene Darstellung).

5.3 Beteiligung im Rahmen der Bürgerbegutachtung

Gemäß § 4 des NÖ Raumordnungsgesetz hat die Landesregierung *„den Entwurf eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes (einschließlich eines gegebenenfalls erarbeiteten Umweltberichtes) im Internet sechs Wochen zu veröffentlichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen“*. Das NÖ Raumordnungsgesetz nennt zudem in Folge die Adressaten der Beteiligung. Neben den Sozialpartnern und verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen zählen auch die Gemeinden zu diesem Adressatenkreis. Diese haben zudem Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung vor Ort die Möglichkeit zur Einsichtnahme bekommt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird Artikel 15d Abs 1. der RED III für Niederösterreich erfüllt, wonach der Mitgliedsstaat für die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu sorgen hat.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

5.4 Beteiligung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren

Nach der Festlegung der Beschleunigungsgebiete im Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist zwischen folgenden nachgelagerten Verfahren zu unterscheiden: (1) dem Widmungsverfahren sowie (2) materienrechtlichen Genehmigungsverfahren auf konkreter Projektebene. Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht mit dem Verfahren für die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ ein weiteres wichtiges Element, nicht nur die Beteiligung der Bevölkerung zu ermöglichen (z.B. durch die Umsetzung von

Energiegemeinschaften), sondern auch zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen (im Sinne der Mitbestimmung bzw. der Mitgestaltung) beizutragen.

5.5 Direkte und indirekte Beteiligung an Projekten für Photovoltaikanlagen

Bezüglich der direkten und indirekten Beteiligung der Bevölkerung und lokaler Gemeinschaften an Projekten im Bereich erneuerbarer Energien sind in Österreich generell bzw. in Niederösterreich im Speziellen bereits jetzt umfassende Möglichkeiten vorhanden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Beteiligungen an Projekten der erneuerbaren Energieproduktion sowie der gemeinschaftlichen Nutzung werden dabei insbesondere im Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) und im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) geregelt.

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Die umfassendste Form der Teilnahme an der Energiewende ist die Errichtung einer eigenen PV-Anlage. Nicht jede Person hat jedoch dazu die Möglichkeit. Hier kommen gemeinschaftliche Formen der Energienutzung ins Spiel. Die kleinste Form der gemeinschaftlichen Energienutzung sind gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, wofür PV-Anlagen auf dem Dach eines Mehrfamiliengebäudes oder eines Grundstückes eingebunden werden können, die mehrere Haushalte und allgemein Stromnutzerinnen und -nutzer an der gleichen Hauptleitung netzkostenfrei versorgen können.

Energiegemeinschaften

Sie ermöglichen es der Bevölkerung, Betrieben oder Gemeinden, gemeinsam erneuerbare Energie zu erzeugen, zu speichern, zu nutzen und zu verkaufen und dies möglichst regional. Je nach Struktur spricht man von lokalen (innerhalb einer Trafoebene) oder regionalen Erneuerbaren Energiegemeinschaften (innerhalb einer Umspannwerksebene oder sogar über Gemeindegrenzen hinweg). Ziel ist eine dezentrale, bürgernahe Stromnutzung. Erneuerbare Energiegemeinschaften werden sowohl durch ermäßigte Netztarife als auch steuerliche Vorteile unterstützt.

Bürger-Energiegemeinschaften

Diese sind ein weiteres Modell innerhalb der Energiegemeinschaften. Sie verbinden Erzeugungsanlagen mit Verbrauchern in ganz Österreich. In einer Bürgerenergiegemeinschaft können sich die Bevölkerung, Vereine, Gemeinden und Unternehmen zusammenschließen, um gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern, zu nutzen und zu verkaufen. Finanzielle Besserstellungen gibt es hier nicht, allerdings können, wie bei allen Formen der gemeinschaftlichen Energienutzung, die Stromtarife innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.

Beratung und Unterstützung bei Energiegemeinschaften

Die Energie- und Umweltagentur NÖ unterstützt Interessierte mit umfassender Beratung. Private Dienstleister, wie die Energie Zukunft Niederösterreich GmbH, übernehmen bei Bedarf Betrieb und Abrechnung von Energiegemeinschaften. 2025 gibt es in Niederösterreich bereits über 1.000 Energiegemeinschaften mit über 40.000 Mitgliedern, wobei die Tendenz stark steigend ist.

Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene: Energieprojekte gemeinsam finanzieren

Viele Gemeinden setzen auf Bürgerbeteiligungsmodelle, um PV-Projekte zu realisieren. Die Bevölkerung kann sich finanziell an der lokalen Stromerzeugung beteiligen und profitiert dabei von einer attraktiven Rendite und dem Wissen, aktiv zum Klimaschutz beizutragen. Diese Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung und Gemeinde macht Sinn, bietet eine gute Veranlagung für die Bevölkerung einerseits und günstigen Strom für die Gemeinde andererseits – die Bürgerbeteiligung sorgt für eine Win-Win-Situation.

Das häufigste Modell ist das „Sale-and-Lease-Back"-Modell, bei dem der Kraftwerksbetreiber, zum Beispiel die Gemeinde, die PV-Module verkauft und sie anschließend zurückmietet. Als Gegenleistung erhalten die Beteiligten eine Leasingrate. Nach Ausbezahlung und Ablauf des Leasing-Vertrages gehen die PV-Module in das Gemeindeeigentum über. Die Energie- und Umweltagentur NÖ bietet hier firmenunabhängige Beratung und Unterstützung für Gemeinden und Bevölkerung, um passende Modelle zu entwickeln und umzusetzen. In den letzten Jahren wurde dieses Modell in Niederösterreich bereits in mehr als 100 Projekten umgesetzt. Auch auf Landesgebäuden konnten so bereits zahlreiche Projekte umgesetzt werden.

Weitere Formen von Bevölkerungsbeteiligung

Neben diesen direkten Formen der finanziellen Beteiligung der Bevölkerung gibt es auch andere Formen einer finanziellen Beteiligung, sei es durch die Garantie eines günstigen Strompreises für die regionale Bevölkerung oder finanzielle Zuwendungen an die Gemeinde durch den Projektentwickler.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit den o.g. Formen der Beteiligung wird Artikel 15d Abs. 2 der RED III für Niederösterreich erfüllt, wonach der Mitgliedsstaat die öffentliche Akzeptanz der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion durch direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten zu fördern hat.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

5.6 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Dachflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer

Bei der Nutzung von Photovoltaikanlagen auf (privaten) Dachflächen ergibt sich ein direkter Mehrwert für die Bevölkerung: sie erzeugt einerseits Energie für den Eigenbedarf, andererseits kommt es bei einer Überproduktion (über den Eigenbedarf hinaus) zu einer Einspeisung ins Stromnetz. Mit der Einspeisung geht in der Regel auch eine Verdienstmöglichkeit einher. Zudem wird ein indirekter Mehrwert geschaffen, da Personen, die über eine Photovoltaikanlage am Dach verfügen, sich dieser Energiegewinnung offener gegenüber zeigen als Personen, die über keine Erfahrung damit verfügen.

Gemeindeeigene Dachflächen

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen können Gemeinden finanzielle Unterstützung aus unterschiedlichen Fördertöpfen erhalten. Einerseits können Mittel im Rahmen der Bedarfszuweisung für energiesparende Maßnahmen in Anspruch genommen werden,

andererseits sieht der Schul- und Kindergartenfonds Förderungen für Anlagen zur Nutzung alternativer Energien vor. Auch der Wasserwirtschaftsfonds unterstützt Gemeinden bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Diese Landesförderungen können zum Teil in Kombination mit Bundesförderungen in Anspruch genommen werden, sofern die in den jeweiligen Richtlinien genannten Förderhöchstsätze nicht überschritten werden und es keine dezidierten Ausschließungsgründe gibt.

Landeseigene Dachflächen

Im Jahr 2020 hat der NÖ Landtag beschlossen, eine Sonneninitiative für Landesgebäude mittels Bürgerbeteiligung zu starten. Insgesamt sollen 20 MWp PV-Leistung auf den Gebäuden des Landes NÖ installiert werden. Die Finanzierung erfolgt durch Bürgerbeteiligung in Form eines Sale-and-Lease-Back-Modells mit einer Fixverzinsung von 1,75 Prozent auf 10 Jahre. Mitte des Jahres 2025 sind 8,1 MWp installiert, bis Ende des Jahres 2026 werden weitere 6 MWp installiert werden. Darüber hinaus wurden bereits vor dem Start des Projekts PV-Paneele mit einer Leistung von 3,4 MWp auf Landesgebäuden montiert.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird Artikel 15d Abs. 2 der RED III für Niederösterreich erfüllt, wonach die öffentliche Akzeptanz der Projekte durch direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften gefördert werden soll.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

6 Identifizierung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich

Österreich und somit auch Niederösterreich verfügt über keinen Meereszugang und somit über keine Meeresflächenanteile. Ausgangspunkt für die nachfolgend dargestellte Methode zur Identifizierung der Beschleunigungsgebiete stellt neben dem Photovoltaik-Potential (vgl. Kapitel 4.2) folgende Übersicht der Flächennutzung/-verteilung dar:

Flächenart	Flächen in ha	Anteil von Gesamt in %
Baufläche	22.589	1,2
Landwirtschaftliche Nutzung	922.673	48,1
Gärten	50.110	2,6
Weingärten	29.351	1,5
Alpen	4.453	0,2
Wald	762.065	39,7
Gewässer	28.224	1,5
Sonstige Flächen	98.544	5,1
Gesamt	**ca. 1.918.000**	

Tabelle 3: Fläche und Flächennutzung in Niederösterreich (Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Statistik Austria 2025).

Mit Blick auf Artikel 15c Abs. 1a entfallen somit 28.224 ha oder 1,5 Prozent auf (Binnen-) Gewässer, 98,5 Prozent oder 1.889.785 ha auf Landgebiete. Diese Landgebiete stellen den Ausgangspunkt für die weiterführenden Überlegungen dar.

Um die Verfügbarkeit und das Potential von Photovoltaik im Grünland in Niederösterreich abbilden zu können, und das „Mapping" gemäß Artikel 15b RED III Abs 1 zu konkretisieren, wurde ein Abschichtungsprozess mittels Geographischen Informationssystem (GIS) vorgenommen. GIS ermöglicht und erleichtert die integrierte Betrachtung verschiedener fachgebietsübergreifender Kriterien, die bei Photovoltaiknutzungen im Grünland zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Kriterien können so in Form von Layer – je nach Anforderungen und Vorgaben – miteinander geometrisch überlagert, verschnitten und gepuffert werden. Damit können fachlich fundierte und transparente Grundlagen für die eigentliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erstellt werden. Diese orientieren sich einerseits

- am NÖ Raumordnungsgesetz 2014, das zu dieser Fragestellung in § 20 Abs. 3c folgende Aussage trifft: *„[…] Dabei ist insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen (einschließlich der Freihaltung von Wildtierkorridoren), die Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume, das Orts- und Landschaftsbild, die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur, vorbelastete Gebiete, Altstandorte sowie die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Photovoltaikanlagen Bedacht zu nehmen."*

  Die Konkretisierung der Kriterien entsprechend den niederösterreichischen Rahmenbedingungen erfolgt auf Basis des Abstimmungsprozesses zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, der 2020/2021 durchgeführt wurde. Dabei wurden die Kriterien mit verschiedenen Fachabteilungen des Amts der NÖ Landesregierung und mit weiteren Akteurinnen und Akteuren in verschiedenen Abstimmungsterminen gemeinsam diskutiert. Sowie andererseits
- an Artikel 15c Abs. 1 RED III und am begleitenden Leitfaden (Europäische Kommission 2024), die vorrangige bzw. mögliche Kriterien beinhalten.

Unterschieden wird dabei einerseits in Kriterien die Raumwiderstände erzeugen, sogenannte Negativkriterien sowie andererseits in Kriterien, die für Photovoltaiknutzungen sprechen, sogenannte Positivkriterien. Alle Flächen in Niederösterreich, die keine Überlagerung mit zumindest einem der Negativkriterien aufweisen, weisen eine potentielle Eignung für Photovoltaikanlagen auf. Zusätzlich werden Flächen ermittelt, die eine hohe Eignung haben. Dabei handelt es sich um Flächen, die mindestens ein Positivkriterium (z.B. entlang von Verkehrsinfrastruktur) aufweisen. Entsprechende Flächen gelten als besonders geeignete Potentialflächen für mögliche Beschleunigungsgebiete (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2022, S. 5 ff.):

Bezüglich der Aktualität und der Qualität der (notwendigen bzw. relevanten) Daten wird festgehalten, dass nicht für alle Fragestellungen entsprechende Daten verfügbar sind (vgl. BMK 2026, S. 16 ff.). Es wird daher sowohl auf Datengrundlagen aus dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich aus dem

Jahr 2022 zurückgegriffen als auch, wo möglich, auf neuere Datengrundlagen, die sich in wenigen Fällen auch inhaltlich von 2022 unterscheiden.

Die Kapitel 6.1 bis 6.3 setzen sich mit dem Potential von Beschleunigungsgebieten im Grünland auseinander, während das Potential von Beschleunigungsgebieten auf Dachflächen in Kapitel 6.4 dargestellt wird.

6.1 Abweichungen von Kriterien gegenüber der Stammverordnung

Das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ist seit Dezember 2022 in Rechtskraft. Seitdem wurden aus der Planungspraxis Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung der Zonen rückgemeldet, die Auswirkungen auf die Auswahl der Kriterien haben:

- Beibehaltung des Kriteriums, aber Aktualisierung des Datensatzes oder
- Beibehaltung des Kriteriums, aber Änderung der Definition (z.B. Breite, Merkmale/Attribute) oder
- Änderung des Kriteriums im Sinne der Verwendung eines anderen Datensatzes oder
- Wegfall des Kriteriums, da die Erfahrungen mit der Anwendung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich gezeigt haben, dass das Kriterium in der (Planungs-) Praxis nicht relevant ist.

Nachfolgend sind die Änderungen bei all jenen Kriterien beschrieben, die sich gegenüber der Stammverordnung geändert haben:

Positivkriterien (vgl. Kapitel 6.2)

- Seveso-Richtlinie

  Aufgrund einer möglichen Gefährdung von Photovoltaikanlagen im Grünland im Falle eines Störfalles in einem unter die SEVESO-Richtlinie fallenden Betrieb wird auf die Berücksichtigung dieses Themas als Positivkriterium für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne der RED III nunmehr verzichtet.

- Kapazitäten der Umspannwerke

  Die Kapazitäten von Umspannwerken sind starken Dynamiken unterworfen, da einerseits laufend neue Photovoltaikanlagen Strom in diese einspeisen und andererseits Umspannwerke auch laufend ausgebaut werden. Entsprechend wird die relativ starre Umlegung freier Kapazitäten auf Radien nun nicht mehr angewendet. Gleichzeitig bleiben die Umspannwerkskapazitäten jedoch ein Kriterium im Zuge der Abwägung zur Ausweisung von Zonen bzw. Beschleunigungsgebieten im Rahmen von Einzelfallprüfungen. Auf diesen Rahmen wird in Kapitel 7 eingegangen.

- Verordnete § 14-Bundesstraßenplanungsgebiete

  Aufgrund der unzureichend abschätzbaren Umsetzungszeiträume werden entsprechende Straßenplanungsgebiete nicht mehr als Positivkriterium geführt.

Sensibilitäts- und Ausschlusskriterien (vgl. Kapitel 6.3)

- Baulandumhüllende

  Aufgrund der Rahmenbedingungen in der RED III (Stichwort: *„vorrangig (...) Industriestandorte“*) stellen die Widmungen Bauland-Industriegebiet und Bauland-Betriebsgebiet kein Negativkriterium mehr dar.

Aufgrund der Rahmenbedingungen in der RED III (Stichwort: *„vorrangig (...) landwirtschaftliche Betriebe“*) stellt die Widmung Grünland-Hofstellen (Gho) kein Negativkriterium mehr dar.

- Ausgewählte Grünlandwidmungen

  Die Grünlandwidmung „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ kann von den Gemeinden für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden. Dazu zählt auch die Freihaltung für Zwecke der Energiewende. Daher stellt diese Widmungsart nunmehr kein Negativkriterium mehr da.
  Die Grünlandwidmungen „Grünland-Kellergassen (Gke)“, „Grünland-Kleingärten (Gkg)“, „Grünland-Spielplätze (Gspi)“, „Grünland-Friedhöfe (G++)“ sowie „Grünland-Parkanlagen (Gp)“ werden nunmehr nicht mehr als Negativkriterien gesehen, da die Planungspraxis gezeigt hat, dass sich allfällig vorhandene Konflikte im Widmungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Photovoltaikanlage (Einzelfallprüfung) lösen lassen.

- Digitale Bodenkarte eBod

  Seit der Stammverordnung wurden nahezu flächendeckend insgesamt 20 Regionale Raumordnungsprogramme für Niederösterreich erarbeitet. Ein wesentlicher Regelungsinhalt dieser Programme sind sogenannte „Agrarische Schwerpunkträume“. Diese verfolgen das Ziel der *„Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit“*. Im Gegensatz zur eBod werden diese Flächen verordnet und sind flächendeckend in Niederösterreich vorhanden. Daher werden nun in der Abschichtung die mit Ungenauigkeiten behafteten eBod-Daten durch die Daten der Agrarischen Schwerpunkträume ersetzt.

- Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten

  Es werden – gegenüber der Stammverordnung – aktualisierte Daten der Wildtierkorridore laut Umweltbundesamt verwendet, da diese fachlich gesichert sind. Eine Pufferung dieser ist nicht mehr notwendig, da diese gegenüber dem Stammverordnungsstand, nun nicht mehr als Liniendatensatz, sondern als Flächen vorliegen. Die Querungsmöglichkeiten für Wildtiere gemäß Methodenbericht zur Stammverordnung sind in ihrer Qualität äußerst heterogen und nicht hinlänglich dokumentiert. Entsprechend wurden diese Daten auch damals nicht weiterverwendet. Die Entfernung dieses Kriteriums aus dem Negativkriterien-Katalog stellt somit eine Richtigstellung dar.

- 100 m-Puffer bei naturschutzrelevanten Grundlagen

  Die Bearbeitung der Stammverordnung hat bereits gezeigt, dass eine relativ starre Pufferung eine unzureichende Herangehensweise hinsichtlich des Artenschutzes ist. Entsprechend wird von einer Pufferung abgesehen und diese durch Prüfungen hinsichtlich der jeweiligen Schutzinteressen ersetzt.

- Bewertung der wertvollen Grünräume in Niederösterreich

  Die Berücksichtigung des Datensatzes nach dem Modell vom Büro Knollconsult diente zur Berücksichtigung der damals in Ausarbeitung befindlichen 20 Regionalen Raumordnungsprogramme (zur Vermeidung etwaiger zukünftiger Widersprüche). Da die Prozesse der Regionalen Leitplanungen zwischenzeitlich 2024/2025 abgeschlossen sind, ist eine Berücksichtigung nicht mehr erforderlich.

- Waldentwicklungsplan

In die Stammverordnung sind alle Schutzwälder (S), Wohlfahrtswälder (W) und Erholungswälder (E) mit einer Leitfunktion (d.h. höchste Bewertungsziffer = 3) eingeflossen. Zusätzlich wurde nach fachlicher Abwägung in der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten festgelegt, dass auch die Wirtschaftswälder (Nutzwälder) für Photovoltaik-Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nunmehr wird hier die Herangehensweise geändert, und nun einzig die Waldflächen laut Waldentwicklungsplan mit Bewertung 2 oder 3 bzgl. der Erholungsfunktion als Ausschluss herangezogen.

- Hangneigung und Exposition

  Die bisherigen Erfahrungen mit dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich haben gezeigt, dass Photovoltaikanlagen auch auf Nordhängen, die steiler als 4° sind, effizient sein können. Zusätzlich weisen insbesondere einige Gebiete, die den Positivkriterien zuzuweisen sind – z.B. Deponien und Materialgewinnungsstätten – insbesondere in Randbereichen Hänge auf. Entsprechend wird der starre Ausschluss von (Nord-) Hängen nicht mehr angewendet. Gleichzeitig bleiben die Hangneigung und Exposition jedoch ein Kriterium im Zuge der Abwägung zur Ausweisung von Zonen bzw. Beschleunigungsgebieten im Rahmen von Einzelfallprüfungen.

6.2 Positivkriterien – Photovoltaikanlagen im Grünland

Nachfolgend werden nun jene Kriterien der Positivplanung und geringer Störwirkung aufgelistet, für die eine besonders „hohe Eignung“ (= potentielle Eignungsflächen) für Photovoltaik im Grünland größer 2 ha zu erwarten ist. In vielen Fällen (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Industriegebiete, Materialgewinnungsstätten) werden von Niederösterreich in diesem Bearbeitungsschritt auch die Kriterien bzw. die Empfehlungen des begleitenden Leitfadens der Europäischen Kommission (S. 10 ff) aufgegriffen:

i. Verkehrsinfrastrukturflächen

- **Hochrangige Straßen**: hochrangige Straßen, konkret Autobahnen und Schnellstraßen, wurden beidseitig mit einem 100 m Nahbereichspuffer versehen, wie in Abbildung 4 dargestellt wird. Bei Autobahnen wurde von einer Gesamtbreite von 55 m und bei Schnellstraßen von einer Gesamtbreite von 40 m ausgegangen.
- **Bahnlinien/-trassen:** bei den Bahnlinien bzw. Bahntrassen wurde ebenfalls ein 100 m Nahbereichspuffer erstellt. Die Bahnlinien bzw. Bahntrassen standen für den Abschichtungsprozess nur als Shapelinien zur Verfügung. Hier wurde eine Gesamtbreite von 40 m angenommen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

- **Stillgelegte Bahntrassen:** bei den stillgelegten Bahntrassen wurde ebenfalls, wie in Abbildung 4 dargestellt, ein 100 m Nahbereichspuffer für die Ermittlung der Potentiale herangezogen.

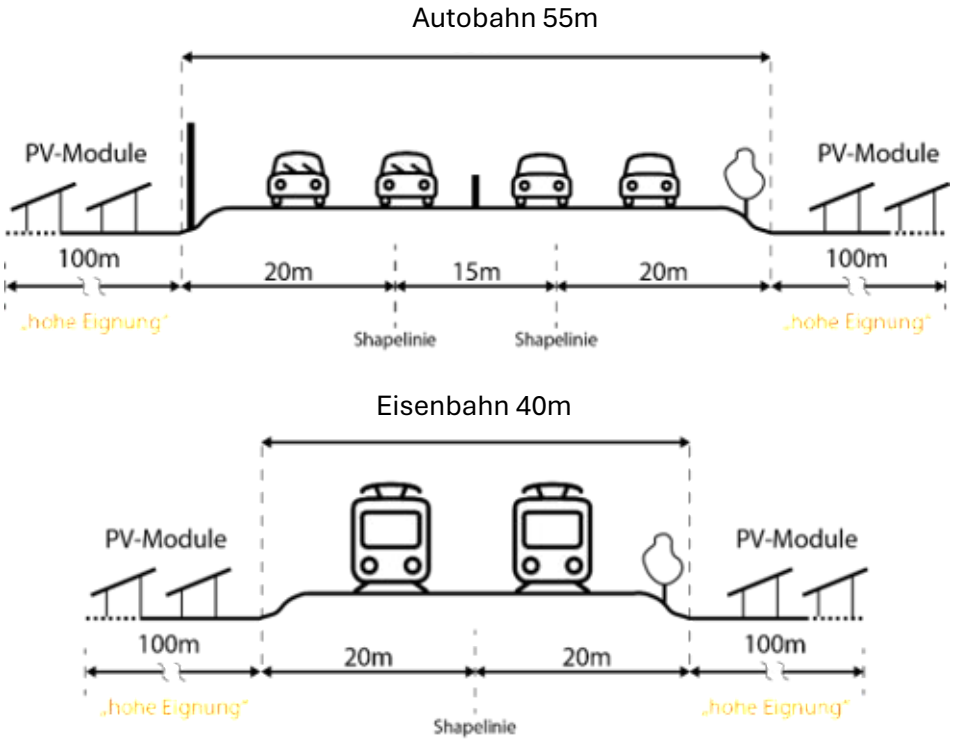


Abbildung 4: Umgang mit hochrangiger Infrastruktur anhand der Beispiele „Autobahn" und „Bahnlinien" (Quelle: eigene Darstellung, Fahrzeugsymbole von flaticon.com, 24. Jänner 2025).

Zusatzkriterium zu den RED III Vorgaben:

Dieses Kriterium wird zusätzlich zu den Bestimmungen der RED III im Bereich der Verkehrsinfrastrukturflächen aufgenommen, um technogen vorbelastete Bereiche im Sinne einer vorausschauenden Planung zu berücksichtigen.

Dieses Kriterium beruht nicht auf den RED III-Vorgaben der Europäischen Union und wurde seitens des Landes NÖ ergänzend festgelegt.

ii. Stromnetz

- **Hochspannungsleitungen**: Flächen direkt unterhalb der Hochspannungsleitungen (380 kV Leitungen) sollen keine Photovoltaik-Zonierung aufweisen. Darüber hinaus muss ein 140 m (70 m beidseits der Leitung) breiter Achtungsabstand eingehalten werden. Analog und im Sinne einer einheitlichen Vorgangswese zu den hochrangigen Straßen und Bahnlinien wurde nunmehr beidseitig des Achtungsabstandes ein 100 m Nahbereichs-puffer hohe Eignung ausgewiesen.

Zusatzkriterium zu den RED III Vorgaben:

Dieses Kriterium wird zusätzlich zu den Bestimmungen der RED III aufgenommen, um technogen vorbelastete Bereiche in der Planung zu berücksichtigen.
Dieses Kriterium beruht nicht auf den RED III-Vorgaben der Europäischen Union und wurde seitens des Landes NÖ ergänzend festgelegt.

iii. Industriestandorte

- **Bereiche des bestehenden bebauten und unbebauten Betriebsbaulandes**: um potentielle Eignungsflächen zu ermitteln, wurden alle Flächen mit aufrechter Widmung „Bauland Industrie- und Betriebsgebiete (BIB)“ ausgewählt und mit einem 100 m Nahbereichspuffer versehen (Widmungsstand: 31. Dezember 2023).

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:
Mit der Berücksichtigung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) Industriestandorte (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

iv. Abfalldeponien

- **Deponiestandorte:** es wurden nur jene Standorte ausgewählt, die abgeschlossen oder teilweise abgeschlossen sind. Bodenaushubdeponien wurden aufgrund ihrer anderwärtigen Verwendbarkeit nicht berücksichtigt. Um aus den vorhandenen Punktdaten flächige Darstellungen zu generieren, wurde folgende Vorgehensweise gewählt: die Durchschnittsgröße der Deponien in Niederösterreich beträgt 1,5 ha, daher wurden die in diesem Fall verwendeten Punktdaten einheitlich mit 70 m gepuffert. Mit diesem Schritt wurden aus den Punkten ca. 1,5 ha große kreisrunden Flächen gewonnen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:
Mit der Berücksichtigung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) Abfalldeponien (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

v. Bergwerke

- **Materialabbaustätten von grundeigenen mineralischen Rohstoffen**: aktive oder noch nicht begonnene Abbaustätten sind für Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Sollte ein Abbau jedoch jetzt oder in zeitnaher Zukunft abgeschlossen sein, kann die Materialgewinnungsstätte anschließend für Photovoltaikanlagen im Grünland genutzt werden. Daher wurden jene bewilligten Abbaufelder grundeigener mineralischer Rohstoffe selektiert, die bis 31. Dezember 2025 befristet und daher vermutlich in Bälde abgeschlossen sein werden.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) Bergwerke (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

vi. Reservoirs

- **Rückhaltebecken/Retentionsbecken**: bei einem Rückhaltebecken handelt es sich um ein künstlich angelegtes Becken zur vorübergehenden Aufnahme von Niederschlagswasser. Da es sich um künstlich geschaffene Infrastruktureinrichtungen handelt, können die Nahbereiche als anthropogen vorbelastet eingestuft werden. Die vorhandenen Punktdaten wurden mit einem 100 m Nahbereichspuffer versehen, um eine entsprechende Abgrenzung der Potentiale zu schaffen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) Reservoirs (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

vii. Kommunale Wasserbehandlungsanlagen

- **Kläranlagen**: die verfügbaren Punktdaten wurden digitalisiert und mit einem Nahbereichspuffer von 100 m versehen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs 1 a (i) der RED III erfüllt, wonach *„vorrangig (...) kommunale Wasserbehandlungsanlagen (...)“* auszuwählen sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

viii. Vorbelastete Flächen

- **Altstandorte und Altablagerungen:** als Kriterium für vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, wurden Altstandorte und Altablagerungen in der Ausweisung der Potentiale der Beschleunigungsgebiete als Kriterium berücksichtigt. Datengrundlage ist hier der Datensatz zum Altlasten-Sanierungsgesetz (ALSAG). Selektiert wurden nur jener Flächen, die als „Altlast gesichert/saniert“ gekennzeichnet sind.

Zusatzkriterium zu den RED III Vorgaben:

Dieses Kriterium wird zusätzlich zu den Bestimmungen der RED III aufgenommen, um dem Aspekt der Ernährungssicherheit Rechnung zu tragen.

Dieses Kriterium beruht nicht auf den RED III-Vorgaben der Europäischen Union und wurde seitens des Landes NÖ ergänzend festgelegt.

ix. Standorte für die Energieproduktion

- **Bestehende Widmung Grünland-Photovoltaik (Gpv) ab 1 ha Größe:** in der Raumordnung gilt das räumliche Konzentrationsgebot als wesentliches Kriterium. Damit soll unter Berücksichtigung möglicher Kumulationseffekte die Zahl, das Ausmaß und der Umfang von Festlegungen – in diesem Fall die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Photovoltaikanlagen im Grünland – auf möglichst wenige Standorte beschränkt werden. Daher wurden bestehende PV-Widmungen zusätzlich mit 100 m Nahbereichspuffer als Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Potentiale herangezogen (Widmungsstand: 31. Dezember 2023).

  Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

  Damit wird auch der Anforderung gemäß begleitendem Leitfaden (Europäische Kommission 2024) entsprochen, wonach Synergien durch die Anknüpfung an bestehende Strukturen genutzt werden sollen.

  Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

- **Windkraftzonen:** diese sind für Niederösterreich gemäß § 20 NÖ Raumordnungsgesetz bzw. gemäß Sektoralem Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (zuletzt geändert LGBl. Nr. 47/2024) festgelegt.

  Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

  Damit wird auch der Anforderung gemäß begleitendem Leitfaden (Europäische Kommission 2024) entsprochen, wonach Synergien durch die Anknüpfung an bestehende Strukturen genutzt werden sollen.

  Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

- **Bestehende Widmung Grünland-Windkraftanlagen (Gwka):** es wurden nur jene Grünland-Windkraftanlagen-Widmungen selektiert, die außerhalb von § 20-Zonen liegen, somit Altwidmungen von vor dem Jahr 2014. Zusätzlich wurden diese Widmungen mit einer Nahbereichspufferung von 250 m versehen (Widmungsstand: 31. Dezember 2023).

  Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

  Damit wird auch der Anforderung gemäß begleitendem Leitfaden (Europäische Kommission 2024) entsprochen, wonach die Mehrfachnutzung der ausgewählten Gebiete zu fördern ist.

  Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

- **Biomasseanlagen**: die vorhandenen Punktdaten wurden mit einem 100 m Nahbereichspuffer versehen und so in der Abschichtung berücksichtigt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Damit wird auch der Anforderung gemäß begleitendem Leitfaden (Europäische Kommission 2024) entsprochen, wonach die Mehrfachnutzung der ausgewählten Gebiete zu fördern ist.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

- **Wasserkraftwerke**: die vorhandenen Punktdaten von Kraftwerken mit einer Nennleistung von 10 MW oder mehr wurden mit einem 500 m Nahbereichspuffer versehen und so in der Abschichtung berücksichtigt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Damit wird auch der Anforderung gemäß begleitendem Leitfaden (Europäische Kommission 2024) entsprochen, wonach die Mehrfachnutzung der ausgewählten Gebiete zu fördern ist.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Das in Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III genannte Kriterium „Künstliche Binnengewässer, Seen“ ist nicht Teil der vorliegenden Beschleunigungsgebiete, da diese gemäß § 20 Abs. 3e Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz generell und ohne Größenbeschränkung für die Widmung von „Grünland-Photovoltaikanlagen“ zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 4.4).

Die weiteren in Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III genannten Kriterien „künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden“, „Parkplätze“ sowie „landwirtschaftliche Betriebe“ betreffen das Potential von Photovoltaikanlagen auf künstlichen und versiegelten Flächen. Daher werden diese Kriterien ebenfalls nicht im gegenständlichen Kapitel behandelt, sondern in Kapitel 6.4.

6.3 Sensibilitäts- und Ausschlusskriterien – Photovoltaikanlagen im Grünland

Nachfolgend werden die Kriterien der Negativplanung und hoher Störwirkung aufgelistet, für die nur eine eingeschränkte bzw. keine Eignung für Photovoltaikanlagen im Grünland größer 2 ha zu erwarten ist (= sogenannte Raumwiderstände). In vielen Fällen können etwaige negative Auswirkungen durch Minderungsmaßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß reduziert werden. Entsprechend dienen diese Kriterien (= sogenannte Sensibilitätskriterien) als Hinweisbereich für vertiefte Überprüfungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen und Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen. Ebenfalls dienen diese Kriterien als Hinweisbereiche für technische Herausforderungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Bei einigen Kriterien (= sogenannte Ausschlusskriterien) können auch durch Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen nicht angemessen reduziert werden. Diese Bereiche sind für Beschleunigungsgebiete nicht geeignet (vgl. BMK 2026, S. 6 ff). Aufgrund der ursprünglich teilweise anderen Rahmenbedingungen kann es bei den 116 im Sektoralen Raumordnungsprogramm für Photovoltaikanlagen in Niederösterreich ausgewiesenen Zonen im Grünland aus dem Jahr 2022 Überschneidungen mit den gewählten Kriterien geben.

Nachfolgend sind jene Kriterien dargestellt, die bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich angewendet worden sind. Zudem ist der Bezug zu Art 15c Abs 1 a (ii) der

RED III (= Kriterium ist als Ausschlusskriterium zu sehen) sowie zu Art 15c Abs 1 a (iii) der RED III (= Kriterium ist als ein zu berücksichtigendes Kriterium im Sinne der Sensibilität zu sehen) nach jedem Kriterium in einer eigenen Infobox beschrieben.

i. Natura-2000-Gebiete (Ausschlusskriterium)

- Natura 2000 - Flora Fauna Habitat
- Natura 2000 - Vogelschutzgebiete

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung zum Ausschluss von *„Natura-2000-Gebieten“* entsprochen.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Ausschlusskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

ii. Nationale Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt (Ausschlusskriterium)

- Nationalparke
- Naturparke
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete (beinhaltet auch den Biosphärenpark Wienerwald)
- Naturdenkmäler
- Ramsargebiete

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung zum Ausschluss von *„Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“* entsprochen.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Ausschlusskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

iii. Hauptvogelzugrouten (Ausschlusskriterium) → Vogelschutz bzw. Ornithologie (Sensibilitätskriterium)

Nach Einschätzung von externen Experten ist für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Photovoltaikanlagen weniger der Vogelzug mit seinen Routen an sich von Relevanz, sondern andere Kriterien. Die in diesem Zusammenhang verfügbaren Daten (z.B. Brut- und Rastplätze) von relevanten Vogelarten sowie das entsprechende

fachliche Know-how ist im Sinne eines Sensibilitätskriteriums in die Bearbeitung der Beschleunigungsgebiete eingeflossen (vgl. BirdLife Österreich 2026).

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung zum Ausschluss von *„Hauptvogelzugrouten“* entsprochen.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wenn es zu einer Überlagerung mit dem Sensibilitätskriterium (z.B. Rastplätze) kommt, dann können allenfalls vorhandene (erhebliche) Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgefedert werden.

Eine Ausweisung von Meeressäuger-Hauptzugrouten gemäß RED III Artikel 15c Abs. 1 a (ii) erfolgt aufgrund des fehlenden Meereszugang von Österreich bzw. Niederösterreich nicht.

iv. Bereiche für Wildtiere (Sensibilitätskriterium)

- **Wildtierkorridore:** Verwendung findet hier der aktuelle Datensatz des Umweltbundesamtes.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für den Themenbereich „Wildtiere“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wenn es zu einer Überlagerung mit dem Sensibilitätskriterium kommt, dann können allenfalls vorhandene (erhebliche) Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgefedert werden.

v. Natürliche Gewässer und Schutzgebiete (Sensibilitätskriterium)

- **Fließgewässer:** alle Fließgewässer mit Ausnahme kleinster Seitenarme aus dem Berichtsgewässernetz sind in die Bearbeitung der Beschleunigungsgebiete eingeflossen. Zusätzlich wurde diese beidseitig mit einem 50 m Puffer ab der Gewässerachse versehen. Dieser Wert wurde gewählt, da er jenem der Uferzonen gemäß den Regionalen Raumordnungsprogrammen entspricht.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für die Themenbereiche „Wasser“ und „Erholung“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wenn es zu einer Überlagerung mit dem Sensibilitätskriterium kommt, dann können allenfalls vorhandene (erhebliche) Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgefedert werden.

- **Wasserrechtlich bewilligte Schutzgebiete:** diese dienen dem Schutz des Trinkwassers, indem sie Grundwasserkörper vor Verunreinigungen und nachteiligen Eingriffen schützen. Photovoltaikanlagen können in diesen Gebieten ggf. ungeeignet sein, da die Errichtung und der unsachgemäße Betrieb negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt haben können.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für den Themenbereich „Wasser“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

vi. Naturgefahren (Sensibilitätskriterium)

- **Hochwasserabflussbereiche HQ30 (30-jährliches Hochwasser):** das sind jene Flächen, die bei einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 30 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden können. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann in diesen Bereichen ggf. nicht geeignet sein, da sie den natürlichen Hochwasserabfluss behindern und das Schadensrisiko für die Anlage selbst und die umliegenden Gebiete erhöhen können.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für die Themenbereiche „Schutzgut Bevölkerung“ und „Naturgefahren“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wenn es zu einer Überlagerung mit dem Sensibilitätskriterium kommt, dann können allenfalls vorhandene (erhebliche) Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgefedert werden.

- **Gelbe und rote Zonen des Gefahrenzonenplans der Wildbach- und Lawinenverbauung (Sensibilitätskriterium):** dabei handelt es sich um Bereiche, die durch Wildbäche stark gefährdet sind. Photovoltaikanlagen können hier ggf. nicht geeignet sein, da sie die Sicherheit gefährden und den natürlichen Wasserabfluss sowie Schutzmaßnahmen beeinträchtigen können.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für die Themenbereiche „Schutzgut Bevölkerung“ und „Naturgefahren“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

vii. Bereiche für Wälder (Sensibilitätskriterium)

- **Waldentwicklungsplan**: es wurden die Waldflächen laut Waldentwicklungsplan mit Bewertung 2 oder 3 bzgl. Erholungsfunktion als Ausschlussbereiche herangezogen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für die Themenbereiche „Biologische Vielfalt“ und „Erholung“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wenn es zu einer Überlagerung mit dem Sensibilitätskriterium kommt, dann können allenfalls vorhandene (erhebliche) Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgefedert werden.

viii. Hochwertige Böden im Acker- und Grünland (Sensibilitätskriterium)

- **Agrarische Schwerpunkträume**: zu Beginn des Jahres 2025 wurden zeitlich gestaffelt in Niederösterreich erstmalig und flächendeckend sogenannte Agrarische Schwerpunkträume in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Bei dieser Festlegung handelt es sich um Verordnungen des Landes, d.h. sie sind für die Gemeinden rechtsverbindlich. Sie dienen der Schaffung von zusammenhängenden (unzerschnittenen) Kerngebieten für die landwirtschaftliche Produktion („Vorrangzonen“). Die Ausweisung erfolgt auf Basis der elektronischen Bodenkarte und den DKM-Nutzungsflächen. Die regionale Ausdifferenzierung erfolgt über die Naturschutzregionen. Die jeweils besten 20 Prozent der Böden in der jeweiligen Region werden gesichert.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für den Themenbereich „Ernährungssicherheit“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

ix. Alpine Bereiche (Sensibilitätskriterium)

Der Alpenraum umfasst in Niederösterreich rund ein Drittel der Landesfläche. Besonders exponierte Lagen über einer Seehöhe von 1.000 m gelten als sensibel.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

x. Touristische Nutzungen und Ausflugsziele (Sensibilitätskriterium)

In einem ersten Schritt wurden die Top 50 touristischen Ziele der NÖ-Card entsprechend verortet. Zudem wurden zusätzlich wichtige Burgen, Schlösser, Schaugärten und andere Ziele auf Basis von Google-Bewertungen (mehr als 1.000 Google Bewertungen) selektiert. Davon ausgenommen wurden jene Ausflugsziele und touristische Nutzungen, die in Photovoltaik-Ausschlussflächen liegen. Zum Teil wurden hier Distanzpuffer zwischen 500 und 1.500 m gewählt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieses Kriteriums wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für den Themenbereich „Sozialverträglichkeit“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

xi. Militärisch relevante Bereiche (Sensibilitätskriterium)

Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland können in diesen Bereichen ggf. sicherheitsrelevante Einschränkungen entstehen:

- Übungsplätze
- Truppenübungsplätze
- Tiefflugschneisen
- Kasernen
- Schießplätze
- Flugplätze mit Sicherheitszonen
- Fernmeldeanlagen mit 1.500m-Puffer

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Einbeziehung dieser Kriterien wird Artikel 15c Abs. 1 lit. a der RED III mit der Bestimmung, dass *„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“* berücksichtigt werden entsprochen, insbesondere für den Themenbereich „Landesverteidigung“.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Es kommt in diesem Fall zu keiner Überlagerung des Sensibilitätskriteriums mit einer der beschleunigten Zonen.

6.4 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Im gegenständlichen Kapitel werden die Kriterien gemäß Artikel 15c Abs. 1a der RED III behandelt, wonach „künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden“, „Parkplätze“ sowie „landwirtschaftliche Betriebe“ vorrangig auszuwählen sind.

In Kapitel 4.3 wird das generelle Potential von Photovoltaik auf Dachflächen dargestellt. Dies stellt die Grundlage für die potentielle Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete dar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht alle Dachflächen für eine Beschleunigung gemäß RED III geeignet sind. So sind Dächer in Schutzzonen und erhaltenswerten Altortgebieten – bzw. in Bausperren, die diesem Zweck dienen nicht beschleunigungsfähig. Für Photovoltaikanlagen auf entsprechenden Flächen ist eine Baubewilligung im vereinfachten Verfahren notwendig. Dächer, auf die dies nicht zutrifft, sind als Beschleunigungsgebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne der RED III geeignet.

7 Umgang mit Netzinfrastruktur in Niederösterreich

Die Berücksichtigung der *„Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, einschließlich der Netze, der Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung oder zum weiteren Ausbau einer solchen Netz- und Speicherinfrastruktur“* (Artikel 15b Abs. 2 RED III) erfolgt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie im „Mapping“. Konkret wurde diese Fragestellung im Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan behandelt. Da das

Thema der Einspeisung in das Stromnetz bei erneuerbarer Energie besonders relevant ist, erfolgte im Rahmen der Ausweisung der gegenständlichen Beschleunigungsgebiete dennoch eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt.

7.1 Abstimmungstermine mit Netzbetreibern

Entsprechende Abstimmungstermine wurden mit den maßgeblichen Netzbetreibern durchgeführt. Folgende Fragestellungen wurden gemeinsam diskutiert:

- Welche Auswirkungen sind auf die Bestandsnetze und auf die Kapazitäten der Umspannwerke zu erwarten, wenn alle 116 verordneten Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich in vollem Umfang/Ausmaß (= 1.660 ha) - bei Annahme des Entfalls der 5 + 5 ha Regel - genutzt werden?
- Welche Auswirkungen hat die Ausnutzung der gesamten zonierten Fläche (ohne 10 ha Beschränkung [= 5 + 5 ha Regel]) auf das jeweils nächstgelegene Umspannwerk (Luftlinie)?
- Welche Ausbaupläne von Umspannwerken sowie ggf. der Leitungsinfrastruktur mit welchen Fristigkeiten gibt es in den jeweiligen Konzessionsgebieten?

Nach Einschätzung der oben genannten Netzbetreiber reichen in der Regel die vorhandenen Kapazitäten des jeweiligen Umspannwerkes aus, oder können über die vorhandenen Ausbaupläne der nächsten 5 -7 Jahren angeboten werden. Diese zeitliche Perspektive ist zudem deckungsgleich mit der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete. Dazu trägt auch die Regelung bei, dass in den gegenständlichen Beschleunigungsgebieten eine maximale Fläche von 10 ha als „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmet werden kann.

7.2 Photovoltaikanlagen im Grünland

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt sich stets die Frage nach der Einspeisung des produzierten Stroms in das Stromnetz. Ein wesentliches Kriterium ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in Umspannwerken in räumlicher Nähe zum geplanten Standort der Photovoltaikanlage. Beim Schritt des Findens konkreter Beschleunigungsgebiete innerhalb der Flächen mit Eignung bzw. hoher Eignung gemäß GIS-Abschichtung wurde entsprechend auf eine räumliche Nähe zu Umspannwerken (vgl. Abbildung 5) geachtet. Hinsichtlich des Aspekts der freien Kapazitäten wurde auf Daten der Netz Niederösterreich GmbH (2025, online), der Wiener Netze (2025, online) und der Austrian Power Grid (2025a, online; 2025b, online) zurückgegriffen. Diese Angaben können jedoch nur im Sinne eines Hinweises und nicht als konkretes Kriterium verwendet werden, da die Umspannwerkkapazitäten einer starken Dynamik unterworfen sind. Einerseits werden laufend neue Produktionsanlagen an das Netz angeschlossen und andererseits werden auch laufend Umspannwerke ausgebaut. Daher wurde in entsprechenden Abstimmungsterminen mit den Netzbetreibern weitere Informationen eingeholt (vgl. Kapitel 7.1).



Abbildung 5: Umspannwerke in Niederösterreich Juni 2025 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Daten der Netz Niederösterreich GmbH 2025, online, der Wiener Netze 2025, online und der Austrian Power Grid 2025a, online; 2025b, online).

7.3 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Bei der Errichtung von PV-Anlagen in Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturen (v.a. Gebäuden) ist die Verfügbarkeit eines Netzzuganges besonders aussichtsreich, da in der Regel das Stromnetz bereits aus Versorgungsgründen – im Vergleich zu Freiflächenprojekten – vorhanden ist. Natürlich ist dabei die konkrete Situation immer individuell zu beurteilen und hängt besonders von der Größe der PV-Anlage, des benötigten Netzzuganges und der im Umfeld bereits installierten PV-Anlagen ab. Vor allem wenn Anlagen eigenverbrauchsoptimiert geplant und in Kombination mit Batteriespeicher betrieben werden, wird die Netzverfügbarkeit für Photovoltaik bei Gebäuden als hoch eingeschätzt.

8 Umgang mit Mehrfachnutzungen in Niederösterreich

Die Interpretation des Begriffs „Mehrfachnutzung" lässt verschiedene Sichtweisen zu. Nach Auffassung des Landes Niederösterreich bezieht sich der Begriff vor allem auf die Mehrfachnutzung von Flächen rund um bzw. unter den Photovoltaikmodulen (vgl. auch § 15b Abs. 3 der RED III).

Die Flächeninanspruchnahme in der Projektumsetzung von Photovoltaikanlagen im Grünland – insbesondere im direkten Vergleich mit Windkraft – ist aus Sicht der Raumordnung ein relevanter

Faktor[8]. Dementsprechend werden in Niederösterreich Mehrfachnutzungen bei Photovoltaikanlagen forciert. Das betrifft sowohl die Installierung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und anderen bereits versiegelten Flächen als auch die Kombination von Photovoltaikanlagen im Grünland mit ökologisch wertvollen Habitaten, die extensiv gepflegt werden. In Niederösterreich gibt es dafür seit der Einführung des Sektorale Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich das Modell der Ökologiekonzepte. Diese sind rechtlich in der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms verankert und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Mehrfachnutzung der zonierten Flächen. Dabei wird auf die Kombination von Photovoltaikanlagen mit Ökologieflächen und/oder Landwirtschaft gesetzt. Dieses Modell wird in Beschleunigungsgebieten durch konkret festgelegte Minderungsmaßnahmen ersetzt. Das generelle Prinzip bleibt hingegen bestehen.

9 Regeln für Minderungsmaßnahmen in Niederösterreich

Um entsprechende Minderungsmaßnahmen entwickeln und darstellen zu können, wurden auch im Sinne eines nachvollziehbaren Bewertungssystems in einem ersten Schritt mögliche Folgen bzw. Wirkungen von Photovoltaikanlagen im Grünland erhoben, bevor darauf aufbauend eine Beschreibung der methodischen Herangehensweise erfolgt und auf die verschiedenen Maßnahmen(typen) eingegangen wird. Im Rahmen des Scopings (Knollconsult 2026a) wurde festgestellt, dass von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die entwickelten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen beziehen sich daher auf Photovoltaikanlagen im Grünland und nicht auf Dächer.

9.1 Auswirkungen von Photovoltaikanlagen im Grünland

Zur Identifizierung der möglichen Auswirkungen wurde eine entsprechende Literaturrecherche (vgl. u.a. Europäische Kommission 2024, S. 18; Directorate-General for Energy 2024, S. 93 ff.) zum Thema durchgeführt bzw. auf die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen im Grünland zurückgegriffen. Zudem wurde diese Fragestellung in einem Workshop mit Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen diskutiert (vgl. Clavis Kommunikationsberatung 2026). Nachfolgend sind verschiedene Auswirkungen genannt, die sich bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen im Grünland ergeben können:

In der Bauphase, z.B.:

- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmentwicklung

In der Betriebsphase, z.B.:

- Verlust bzw. Verschlechterung des Habitats
- Barriere-Wirkung

[8] Das Österreichische Institut für Raumplanung (2024, S. 7 ff.) geht je nach Typ der Photovoltaikanlage (1. PV-Freiflächenanlage ohne EAG-Förderung; 2. PV-Freiflächenanlage gemäß Mindeststandards für EAG-Förderung; 3. Agri-PV-Freiflächenanlage gemäß EAG) von einer Flächeninanspruchnahme zwischen 7 und bis zu 100 Prozent aus.

- Verletzung bzw. Tod von Wildtieren
- Gefahr der Erosion
- Gefahr von Stromschlägen
- Gefahr von Kollisionen
- Änderung des Mikroklimas und damit verknüpft eventuell Entstehung von Hitzeinseln
- Gefahr von Verschmutzungen
- Flächeninanspruchnahme (z.T. auch Versiegelung) durch Nebenanlagen (z.B. Trafo-Anlagen)
- Kumulationswirkung mit sonstigen bestehenden und geplanten Projekten

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit der Darstellung möglicher Auswirkungen von Photovoltaikanlagen im Grünland wird der Anforderung des Leitfadens (vgl. Europäische Kommission 2024) nachgekommen, die sogenannten „wahrscheinlichsten“ Auswirkungen zu adressieren. Dabei wird auch auf bestehende Erfahrungen bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen im Grünland zurückgegriffen.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

9.2 Methodische Herangehensweise

Im SUP-Praxisblatt 9.1 wird in diesem Zusammenhang einerseits von einer zu bevorzugenden präventiven Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen (Meidung sensibler Standorte) und andererseits von Minderungsmaßnahmen als zweite Wahl gesprochen (vgl. BMK 2026, S. 18 f.).

Festlegung der Beschleunigungsgebiete in Bereichen mit geringem Konfliktpotential

An erster Stelle steht die Vermeidung von besonders sensiblen Räumen. Beschleunigungsgebiete sollen in Gebieten mit hoher Sensibilität hinsichtlich der zu erwartbaren Umweltauswirkungen bzw. der Schutzgüter nach der SUP-Richtlinie entweder gar nicht oder nur randlich ausgewiesen werden (vgl. Europäische Kommission 2024, S. 20ff). Dieser Bearbeitungsschritt erfolgt durch

- die GIS-gestützte Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 15c Abs. 1 lit. a (i) der RED III – Positivkriterien (vgl. Kapitel 6.2).
- die GIS-gestützte Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 15c Abs. 1 lit. a (ii) der RED III – Sensibilitäts- bzw. Ausschlusskriterien (vgl. Kapitel 6.3).
- die GIS-gestützte Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 15c Abs. 1 lit. a (iii) der RED III – Sensibilitäts- bzw. Ausschlusskriterien (vgl. Kapitel 6.3).
- die Berücksichtigung der Schutzgüter aus der Strategischen Umweltprüfung (vgl. Knollconsult 2026a sowie 2026b).

Festlegung von Minderungsmaßnahmen

An zweiter Stelle werden für die Maßnahmenentwicklung bereits definierte Maßnahmen aus dem bestehenden Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich als Basis herangezogen. Gleichzeitig werden die Maßnahmen aus dem Leitfaden (vgl. Europäische Kommission 2024) sowie der Forschungsarbeit „Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy – Final report" (vgl. Directorate-General for Energy 2024) auf die Anwendbarkeit in Niederösterreich geprüft.

Um in Folge mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wird bei den Minderungsmaßnahmen folgende Herangehensweise gewählt:

- Die Bearbeitung der Minderungsmaßnahmen wurde extern begleitet durch BirdLife Österreich und dem Büro DI Grinschgl:
  - Die Methodische Vorgehensweise sowie die Ergebnisse von BirdLife Österreich und DI Grinschgl sind im „Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse" von BirdLife Österreich (2026) inklusive dessen Anhängen dokumentiert.
  - Es wurde zwischen allgemeinen Maßnahmen, die in allen Fällen und somit in allen Beschleunigungsgebieten eingehalten werden müssen, und spezifischen Maßnahmen, deren Umsetzung bei Vorliegen einer konkreten Problemstellung (z.B. Auftreten von relevanten Schutzgütern) notwendig ist, unterschieden.
  - Folglich wurde methodisch „induktiv" vorgegangen, indem ausgehend von Einzelfällen, d.h. konkreten Vorschlägen für Minderungsmaßnahmen je Fläche allgemeine Gesetzmäßigkeit bzw. Regeln abgeleitet werden.
- Begleitend wurden regelmäßige Abstimmungen landesintern mit verschiedenen Fachabteilungen vorgenommen (vgl. Kapitel 5.2).
- Die Einbindung von verschiedenen Stakeholdern erfolgte, indem
  - erstens die oben genannten Regeln in einem eigenen Workshop vorgestellt wurden und
  - auf Basis der Ergebnisse der dabei geführten Diskussionen die „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen" überarbeitet wurden.
- Genauere Ausführungen zum Workshop bzw. dessen Ergebnissen sind im Bericht von Clavis Kommunikationsberatung (2026) dargestellt.

10 Auswahl der beschleunigten Zonen gemäß RED III

Im Rahmen der 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich wurden Änderungen hinsichtlich der Einführung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete gemäß RED III sowie der Überführung von Zonen in Beschleunigungsgebiete vorgenommen.

Die Prüfung der 116 verordneten Zonen gemäß Sektoralem Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (LGBl. Nr. 94/2022) gemäß den Kriterien nach Artikel 15c RED III hat 28 potentielle Beschleunigungsgebiete ergeben. Für diese wurden gemäß Artikel 15c Abs. 1 lit. b wirksame Minderungsmaßnahmen entwickelt, die in den „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen" (Anlage zur Verordnung) verankert sind. Diese basieren auf Anhang I zum „Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse" von BirdLife Österreich (2026).

Konkret handelt es sich um in Tabelle 4 genannte Zonen. Ergänzend werden besondere Hinweise z.B. der fachliche Umgang mit etwaigen Überlagerungen mit Kriterien gemäß Kapitel 6.3 dargestellt.

Potentielles Beschleunigungsgebiet	Begründung für Auswahl als potentielles Beschleunigungsgebiet
AM05	Materialgewinnungsstätte
AM08	Materialgewinnungsstätte
BL01	Angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
BL05	Deponie, Altablagerung
BL09	Liegt in Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
BL13	Materialgewinnungsstätte; Deponie, Altablagerung angrenzend
BN06	Altablagerung
BN13	Altablagerung; angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
GD04	Materialgewinnungsstätte
GF17	Liegt in Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
GF21	Materialgewinnungsstätte
GF26	Altablagerung; angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
HL03	Altablagerung; angrenzend an Materialgewinnungsstätte
KO02	Deponie, Altablagerung
KO03	Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen, Schnellstraße S1)
KO05	Materialgewinnungsstätte; Altablagerung; angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
KO08	Altablagerung; Nähe zu Materialgewinnungsstätte
KR06	Angrenzend an Kraftwerk Theiß; angrenzend an Altstandort
KR07	Altablagerung
MD03	Angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind; Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Bahn, Straße, Autobahn A3, Windkraftanlagen)
MI08	Altablagerung, Kompostieranlage
MI13	Liegt in bzw. angrenzend an Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind; Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen, Schnellstraße S1)
MI15	Nähe zu Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind; Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Autobahn A5, Kreisverkehr Schrick Mistelbach-Süd)
MI19	Nähe zu Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind; Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Autobahn A5, Windkraftanlagen)
MI21	Liegt in Windkraft-Zone gemäß § 3 NÖ SekRop Wind
NK05	Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Autobahn A2, Abfahrt Grimmenstein, Nähe zu Kläranlage)

TU07	Altablagerung, Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Stromleitungen, Umspannwerk)
WN11	Altablagerung, Technogene Prägung in übergeordnetem Maß (Bundesstraße B17, Materialgewinnung angrenzend)

Tabelle 4: Potentielle Beschleunigungsgebiete und Hinweise (Quelle: eigene Darstellung).

Ergänzend zu diesen Zonen werden auch Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als potentielle Beschleunigungsgebiete gemäß RED III ausgewiesen. Ausgenommen davon sind Dächer in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt. Details dazu siehe Kapitel 4.3 und 6.4.

11 Maßnahmen zum Monitoring in Niederösterreich

Auf nationaler Ebene ist die Frage der Überprüfung der Aktualität der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (vgl. auch § 15b Abs. 4 RED III) für erneuerbare Energien u.a. im Kapitel 1.2 des Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplans dargelegt[9]. Für Niederösterreich sind die zentralen Eckpunkte zu dieser Fragestellung im Umweltbericht beschrieben. Dabei wird eingangs auf die Rahmenbedingungen zur Abänderung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich eingegangen. Zu den Änderungsgründen zählen auch veränderte (gesetzliche) Rahmenbedingungen auf EU- und nationaler Ebene.

Das jährlich durchgeführte Monitoring in Niederösterreich prüft den Umsetzungsgrad des NÖ SekRop PV und dabei insbesondere für jene, als Beschleunigungsgebiete ausgewiesenen Zonen.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird Artikel 15c Abs. 3 der RED III *„Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden (...) und gegebenenfalls regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, überprüft“* erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

12 Veröffentlichung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich

Laut Artikel 15c Abs. 3 ist die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete öffentlich zugänglich zu machen. Unabhängig der in diesem Zusammenhang getätigten Schritte des Bundes werden die

[9] Um der dynamischen Entwicklung bei der Transformation des Energiesystems entsprechend Rechnung zu tragen, ist der Integrierte Österreichische Netzinfrastrukturplan in der ersten Fassung auf einen Planungszeitraum bis 2030 ausgelegt. Da aber die Nutzung von Infrastruktur auf Jahrzehnte ausgelegt ist und die Transformation des Energiesystems jedenfalls bis 2040 andauern wird, bietet der Netzinfrastrukturplans darüber hinaus einen Ausblick auf das Jahr 2040. Er wird in weiterer Folge – gemäß Erneuerbaren Ausbaugesetz alle fünf Jahre – entsprechend aktualisiert, weiterentwickelt und ergänzt (vgl. BMK 2024, S. 10).

niederösterreichischen Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik auf der Homepage der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten https://www.raumordnung-noe.at veröffentlicht. Das Informationsangebot umfasst auch im Zuge des Bearbeitungsprozesses erstellte Unterlagen. Die Geodaten zu den Beschleunigungsgebieten werden gemäß der Richtlinie 2007/2/EG („Inspire-Richtlinie“) auf https://noe.gv.at/noe/Open-Government-Data/Open-Government-Data.html und www.data.gv.at veröffentlicht.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird Artikel 15c Abs. 3 der RED III *„die in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden öffentlich zugänglich gemacht“* erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

13 Einhaltung von EU-Vorgaben in Niederösterreich

In der RED III wird für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten explizit festgehalten, dass die Ziele verschiedener anderer Richtlinien (bzw. einzelne Teile anderer Richtlinien) einzuhalten bzw. zu erfüllen sind. Hier gilt es, etwaige Widersprüche zwischen dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Naturschutz, aufzulösen.

13.1 Bezug zur Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Zum Zeitpunkt der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete waren die Diskussionen rund um die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur noch im Gange und der Plan Österreichs war noch nicht bei der Europäischen Kommission eingereicht. Aus Sicht des Landes Niederösterreich besteht zwischen dem Hauptziel der RED-III-Richtlinie, „Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien“, und dem Hauptziel der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, „Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme“, jedoch kein Widerspruch, sondern die beiden Ziele sind miteinander vereinbar.

13.2 Bezug zur Strategischen Umweltprüfung

Die gegenständliche Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich wurde einer Strategischen Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 unterzogen. Folgende Inhalte gemäß § 1 Abs. 1 Z 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurden behandelt:

- *„Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt; dabei sind auch Alternativen zu prüfen und die Untersuchungen im Umweltbericht zu dokumentieren*
- *Durchführung von Konsultationen (Informations- bzw. Stellungnahmerecht)*
- *Abwägung der Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung;“*

Der gewählte Untersuchungsrahmen und das methodische Vorgehen sind im Scopingbericht (vgl. Knollconsult 2026a) dokumentiert und mit der NÖ Umweltanwaltschaft abgestimmt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht (vgl. Knollconsult 2026b) dargestellt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird die in Artikel 15c Abs. 2 RED III geforderten Einhaltung der Richtlinie 2001/42/EG erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

13.3 Bezug zur Herstellung der Naturverträglichkeit

Zur Abschätzung der Naturverträglichkeit wurde in Niederösterreich folgende Vorgangsweise gewählt:

- Mit der Vermeidung von Bereichen mit hoher ökologischer Wertigkeit bzw. Sensibilität, wird der erste Schritt zur Herstellung einer entsprechenden Naturverträglichkeit gesetzt. Gemäß Kapitel 6.3 zählen Natura-2000-Gebiete sowie eine Reihe nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt zu den Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.
- Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten direkt angrenzend an Bereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit (i.d.F. Natura-2000-Gebiete), d.h. in einem Nahbereich von 100 m, konnte nicht in allen Fällen vermieden werden:
    - In 5 Fällen überlagert sich ein potentielles Beschleunigungsgebiet mit diesem Nahbereichspuffer: GF17, KR06 und WN11.
    - Hier kam es zu einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, da eine Verträglichkeit mit den Zielsetzungen des jeweiligen Schutzgebietes herstellbar ist oder andere Rahmenbedingungen eine Ausweisung ermöglicht haben. Dazu zählen beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, wie Straßen oder Bahnstrecken, zwischen dem Beschleunigungsgebiet und dem jeweiligen Schutzgebiet. Die betroffenen Zonen wurden auch durch externe Auftragnehmer (vgl. Kapitel 9.1) untersucht und, wenn notwendig, Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, womit eine Verträglichkeit hinsichtlich der Schutzziele möglich ist.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird die in Artikel 15c Abs. 2 RED III geforderten Einhaltung der Richtlinie 2001/42/EG und Richtlinie 92/43/EWG erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

13.4 Bezug zu weiteren, relevanten EU-Richtlinien

Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Gemäß § 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind Raumordnungsprogramme auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Europaschutzgebieten zu prüfen und eine Verträglichkeit mit diesen muss herstellbar sein. Die Ergebnisse der entsprechenden

Überprüfungen sind im Umweltbericht (vgl. Knollconsult 2026b) dokumentiert. Siehe dazu auch Kapitel 13.4 im gegenständlichen Bericht.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird die in Artikel 15c Abs. 1 b RED III geforderten Einhaltung der Richtlinie 92/43/EWG sowie Richtlinie 2009/147/EWG erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

Wasserrahmenrichtlinie

Die Einhaltung des Schutzes von Oberflächenwasserkörper wird durch die Berücksichtigung der Fließgewässer in der GIS-Abschichtung sowie durch die Prüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung („Schutzgut Wasser“) gewährleistet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Umweltbericht (vgl. Knollconsult 2026b) dargestellt.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird die in Artikel 15c Abs. 1 b RED III geforderten Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG erfüllt.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

13.5 Bezug zu Auswirkungen der Beschleunigungsgebiete auf Nachbarländer

Zur Vermeidung grenzüberschreitender Wirkungen werden grenznahe Bereiche nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt:

- Zonen sind mehr als 1 km von der Staatsgrenze entfernt.
- Die nächstgelegene Zone zu einer Grenze eines Nachbarlandes ist 1,5 km entfernt. Die Zone MI16 liegt mehrheitlich, d.h. zu 95 Prozent, in diesem Puffer; der nächstgelegene Punkt dieser Zone ist zur Grenze ca. 1,3 km entfernt. Diese Zone wird entsprechend nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Bei Photovoltaikanlagen im Grünland sind bei einer Entfernung von 1,5 Kilometern oder mehr keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarländer Tschechien und die Slowakei zu erwarten.

Gegenprüfung mit den RED III Vorgaben:

Mit dieser Herangehensweise wird den Anforderungen der SUP-Richtline bzw. der RED III sowie dem begleitenden Leitfaden (Europäische Kommission 2024, S. 13) entsprochen, wonach allfällige Auswirkungen auf Nachbarländer von vornherein möglichst zu vermeiden sind.

Die Vorgaben der Europäischen Union werden in diesem Punkt erfüllt! ☑

14 Flächen außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Niederösterreich wird im Rahmen der ersten Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV) umgesetzt. Die 116 im Jahr 2022 verordnet Zonen wurden einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei wurden 28 Zonen eruiert, die zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete weiterverfolgt wurden. Für diese Zonen wurden Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Entsprechend wird nun das NÖ SekRop PV angepasst, damit dieses den Kriterien gemäß RED III entspricht. Die restlichen 84 Zonen bleiben hinsichtlich rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen gegenüber der Stammverordnung unverändert in Rechtskraft.

Die Beschleunigungsgebiete, die herkömmlichen Zonen des NÖ SekRop PV sowie alle weiteren Möglichkeiten laut NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen sowohl im Grünland als auch auf Dachflächen (vgl. Kapitel 4.4) ermöglichen die Erreichung der Klima- und Energieziele. In diesem Sinne leisten neben den anderen genannten Möglichkeiten zukünftig Beschleunigungsgebiete mit ihrem Ausmaß von 454 ha einen wichtigen Beitrag zu den Energiezielen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

15 Hinweise zu den Berichten und zur Verordnungswerdung

Im Sinne der Transparenz wird im Zuge der Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich auf eine entsprechende Berichtslegung geachtet. Gleichfalls gilt es auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Verordnungswerdung hinzuweisen.

- Die generelle methodische Vorgehensweise der Novelle bzw. zur Umsetzung von RED III Beschleunigungsgebieten ist im gegenständlichen Methodenbericht dokumentiert.
- Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind in einem eigenen Umweltbericht dargestellt (Knollconsult 2026b).
- Mit den Photovoltaikpotentialen im Gebäudesektor beschäftigt sich die Studie von Hubert Fechner (2025).
- Der Beteiligungsprozess ist im Bericht Clavis Kommunikationsberatung (2026) dargestellt.
- Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Maßnahmenkatalog zu Minderungsmaßnahmen (inkl. Erkenntnissen von DI Grinschgl) von BirdLife Österreich (2026).

In Abbildung 6 sind die Bearbeitungsschritte von dem Bedarf einer Evaluierung des bestehenden Raumordnungsprogrammes bis hin zur Rechtskraft der Novelle dargestellt.

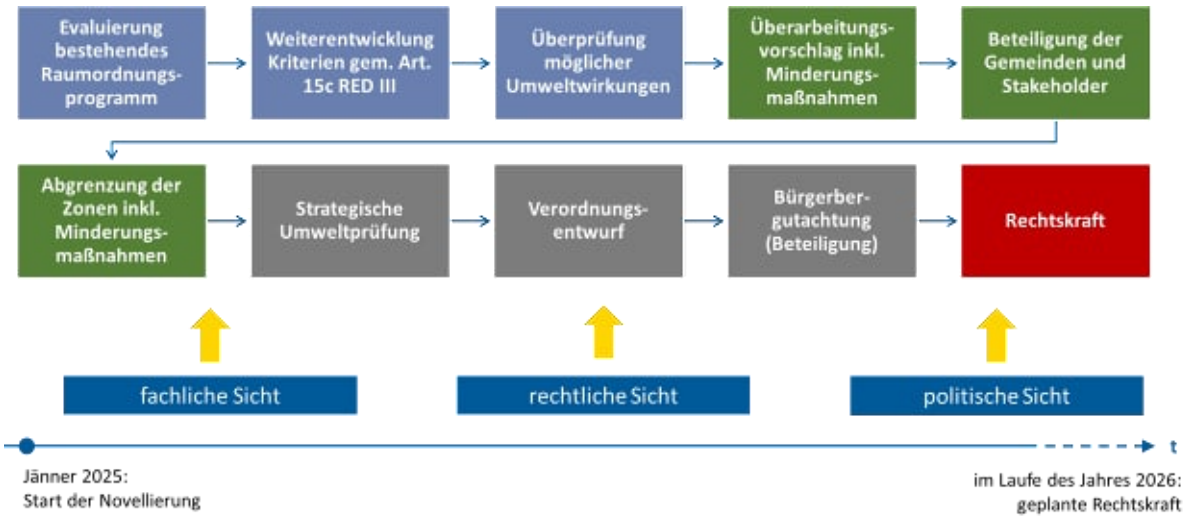


Abbildung 6: Ablauf der Verordnungswerdung (Quelle: eigene Darstellung).

Nach der öffentlichen Begutachtung können aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nur noch Zonen bzw. Zonenteilbereiche aus dem Entwurf herausgestrichen oder in geringem Ausmaß adaptiert werden. Die Neuaufnahme von Flächen ist nicht mehr möglich, da diese nicht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung vollumfänglich geprüft wurden. Neue Projektideen können somit nur für etwaige zukünftige Novellen in Evidenz gehalten werden.

Es ist mit der Verordnungswerdung und der damit verbundenen Rechtskraft der Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen.

16 Verzeichnisse

16.1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Modelliertes Photovoltaik-Potential in kWh/m²/Tag. Hervorgehoben: Niederösterreich (Quelle: gtif.esa.int, 24.1.2025). 8
Abbildung 2: Entwicklung der PV in Niederösterreich (Quelle: NÖ Energie- und Umweltagentur 2026, online). 10
Abbildung 3: Schritt 1 des Akteursmappings (Quelle: eigene Darstellung). 21
Abbildung 4: Umgang mit hochrangiger Infrastruktur anhand der Beispiele „Autobahn“ und „Bahnlinien“ (Quelle: eigene Darstellung, Fahrzeugsymbole von flaticon.com, 24. Jänner 2025). 32
Abbildung 5: Umspannwerke in Niederösterreich Juni 2025 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Daten der Netz Niederösterreich GmbH 2025, online, der Wiener Netze 2025, online und der Austrian Power Grid 2025a, online; 2025b, online). 44
Abbildung 6: Ablauf der Verordnungswerdung (Quelle: eigene Darstellung). 54

Tabelle 1: Ergebnis Studie zu PV-Potential im Gebäudesektor (Quelle: Fechner 2025, S. 4). 9
Tabelle 2: Abstimmungstermine im Zuge der Bearbeitung (Quelle: eigene Darstellung). 24
Tabelle 3: Fläche und Flächennutzung in Niederösterreich (Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Statistik Austria 2025). 27
Tabelle 4: Potentielle Beschleunigungsgebiete und Hinweise (Quelle: eigene Darstellung). 49

16.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Aarhus-Konvention: Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. BGBl. III Nr. 88/2005 in der Fassung BGBl. III Nr. 54/2025.
- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (2022): Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland: Methodenbericht zur Findung von Zonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/ueberoertliche_raumordnung/PV_Methodenbericht_RU7_22.07.2022.pdf (17.2.2026).
- Austrian Power Grid (2025a): Netzanschlusskapazitäten. https://markt.apg.at/netz/netzanschluss/netzanschlusskapazitaeten/ (20.8.2025).
- Austrian Power Grid (2025b): Netzentwicklungsplan. https://www.apg.at/stromnetz/netzausbau/netzentwicklungsplan-2023/ (20.8.2025).
- BirdLife Österreich (2024): Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien – Empfehlungen für Planungsgrundsätze und die Umsetzung unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf ornithologische Schutzgüter in Österreich. https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/7dkwmjkcmnE4y8HY74vaJU/5575ba67a90c567424f367fe38631a06/Minderungsma_nahmen_RED_III_BirdLife_Dezember2024.pdf (17.2.2026).
- BirdLife Österreich (2026): Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung.
- BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2024): Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan. https://www.bmwet.gv.at/dam/jcr:f67c2aa8-4019-4e7b-94ae-e1c847911a05/Integrierter-oesterreichischer-Netzinfrastrukturplan.pdf (17.2.2026).
- BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2026): SUP-Praxisblatt 9.1: Minderungsmaßnahmen mit Fokus auf Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie. https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/sup-praxisblaetter/sup-praxisblatt_9_1_rediii.pdf (24.4.2026).
- Clavis Kommunikationsberatung (2026): Bericht: Dialogprozess zur Umsetzung RED III. Prozessbegleitung.
- Knollconsult (2026a): Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien gemäß Art 15 c RED III in Niederösterreich. Fachbericht Scoping (Strategische Umweltprüfung) zur 1. Novelle des NÖ SekROP PV. Wien
- Knollconsult (2026b): Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Art. 15c RED III - Niederösterreich. Umweltbericht zur 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich. Wien.
- Europäische Kommission (2024): Guidance on designating renewables acceleration areas. (Leitfaden zur Reneweble Energy Direktive III, RED III). SWD 2024 333 final. https://energy.ec.europa.eu/document/download/af3927a5-3b82-42f0-8954-

7b9fdc567e43_en?filename=SWD_2024_333_2_EN_autre_document_travail_service_part1_v1.pdf (17.2.2026).

- Directorate-General for Energy (2024): Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy – Final report, Publications Office of the European Union. https://data.europa.eu/doi/10.2833/716552 (17. 3.2025)
- Fechner, Hubert (2025): Photovoltaik- Potenziale und Szenarien im Gebäudesektor in Niederösterreich bis 2040.
- Laa, Barbara (2024): How to: Akteurs-Landkarten gestalten FVV. https://www.transformatorin.at/toolbox/how-to-mapping-der-akteurinnen-akteurs-landkarten-gestalten/ (17. 3. 2025).
- Nationalpark Austria (2014): Position des Beirats der Nationalparks Austria zum Thema Nationalparks und erneuerbare Energie. https://www.nationalparksaustria.at/files/Inhalte/downloads/Positionspapier_Erneuerbare_Energie%5BBeschluss%205.11.2014%5D.pdf (17.2.2026)
- Netz Niederösterreich GmbH (2025): Freie Kapazitäten in Umspannwerken. https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Okostromanlage-Portal/Erzeugungsanlagen-gro%c3%9fer-1-MVA-(2).aspx (20.8.2025).
- NÖ Energie- und Umweltagentur (2026): https://www.energie-noe.at/infografiken (18.5.2026).
- NÖ ROG 2014, Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014. LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2026.
- Ökobüro (2025): Empfehlungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen. Planungsprozess, Beteiligung, inhaltliche Prüfaspekte.
- Österreichische Institut für Raumplanung (2024): Flächeninanspruchnahme durch Energieflächenpotenziale. Argumentarium. https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/fileadmin/root_pgo/Studien/Raumordnung/2_PGO-Boden_Vertiefung_Energie.pdf (30.5.2025).
- Österreichisches Institut für Raumplanung (2024): Flächeninanspruchnahme durch Energieflächenpotenziale. Argumentarium https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/fileadmin/root_pgo/Studien/Raumordnung/2_PGO-Boden_Vertiefung_Energie.pdf (17.2.2026).
- PV Austria (2022a): Natur- und raumverträglich eingefügt: Photovoltaik in der Landschaft. Planungsleitlinie für PV-Freiflächenanlagen mit Weitsicht für Umwelt und Raum. https://pvaustria.at/wp-content/uploads/PV_Austria_Leitlinie_PV-FFA_final.pdf (17.2.2026).
- PV Austria (2022b): Technische Grundlagen. https://pvaustria.at/technische-grundlagen/ (2. 6. 2025).
- RED III, Renewable Energy Directive III. Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652.
- Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich. LGBl. Nr. 94/2022.
- Statistik Austria (2025): Ein Blick auf die Gemeinde. https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30604.pdf (2.6.2025).

- Wiener Netze (2025): Freie Einspeiskapazitäten in unseren Umspannwerken. https://www.wienernetze.at/o/document/uw_kapazitaeten (20.8.2025).